



Brüssel, den 21. März 2019
(OR. en)

7401/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0152(COD)

CODEC 657
VISA 57
FRONT 104
MIGR 31
DAPIX 100
COMIX 157
SIRIS 47
PE 84

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX [Interoperabilitäts-Verordnung] und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 11. bis 14. März 2019)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Carlos COELHO (PPE, PT), hat im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 251 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-251) zu dem Vorschlag.

Ferner hat die Verts/ALE-Fraktion drei Änderungsanträge (Änderungsanträge 252-254) eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 13. März 2019 die Änderungsanträge 1-251 und den Änderungsantrag 253 (zweiter Teil) zum Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.¹

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Visa-Informationssystem *I**

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

PE628.683

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX [Interoperabilitäts-Verordnung] und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (COM(2018)0302 – C8-0185/2018 – 2018/0152(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0302),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e, Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben d, e und g, Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben c und d, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0185/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0078/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr.
810/2009, der Verordnung (EU)
2017/2226, der Verordnung (EU)
2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX
[Interoperabilitäts-Verordnung] **und** der
Entscheidung 2004/512/EG **sowie zur**
Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI
des Rates

Geänderter Text

Vorschlag für **eine**
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur **Reform des Visa-Informationssystems**
durch die Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 767/2008, der Verordnung (EG)
Nr. 810/2009, der Verordnung (EU)
2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399
und der Verordnung (EU) 2018/XX
[Interoperabilitäts-Verordnung] **sowie**
durch die Aufhebung der Entscheidung
2004/512/EG **und** des Beschlusses
2008/633/JI des Rates

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Visa-Informationssystem (VIS)
wurde mit Entscheidung 2004/512/EG des
Rates⁴¹ als technische Lösung für den
Austausch von Visa-Daten zwischen den
Mitgliedstaaten eingerichtet. Zweck,
Funktionen und Zuständigkeiten in Bezug
auf das VIS sowie die Bedingungen und
Verfahren für den Datenaustausch
zwischen Mitgliedstaaten über Visa für
einen kurzfristigen Aufenthalt sind in der
Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des
Europäischen Parlaments und des Rates⁴²
geregelt, mit der die Prüfung von Anträgen
auf Erteilung solcher Visa und die damit

Geänderter Text

(1) Das Visa-Informationssystem (VIS)
wurde mit Entscheidung 2004/512/EG des
Rates⁴¹ als technische Lösung für den
Austausch von Visa-Daten zwischen den
Mitgliedstaaten eingerichtet. Zweck,
Funktionen und Zuständigkeiten in Bezug
auf das VIS sowie die Bedingungen und
Verfahren für den Datenaustausch
zwischen Mitgliedstaaten über Visa für
einen kurzfristigen Aufenthalt sind in der
Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des
Europäischen Parlaments und des Rates⁴²
geregelt, mit der die Prüfung von Anträgen
auf Erteilung solcher Visa und die damit

verbundenen Entscheidungen erleichtert werden sollen. Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ regelt die Erfassung biometrischer Identifikatoren im VIS. Der Beschluss 2008/633/JI des Rates⁴⁴ legt die Bedingungen fest, unter denen die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und Europol für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten Zugang zum VIS erhalten können.

⁴¹ Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

⁴² Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

⁴⁴ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

verbundenen Entscheidungen erleichtert werden sollen. Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ regelt die Erfassung biometrischer Identifikatoren im VIS. Der Beschluss 2008/633/JI des Rates⁴⁴ legt die Bedingungen fest, unter denen die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und Europol für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten Zugang zum VIS erhalten können. ***Das VIS nahm am 11. Oktober 2011^{44a} den Betrieb auf und wurde zwischen Oktober 2011 und Februar 2016 schrittweise in allen Konsulaten der Mitgliedstaaten weltweit eingeführt.***

⁴¹ Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

⁴² Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

⁴⁴ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

^{44a} ***Durchführungsbeschluss 2011/636/EU der Kommission vom 21. September 2011***

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In der Mitteilung der Kommission vom 6. April 2016 mit dem Titel „Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit“⁴⁶ wurde unterstrichen, dass die EU ihre IT-Systeme, Datenarchitektur und den Informationsaustausch auf dem Gebiet des Grenzmanagements, der Strafverfolgung und der Terrorismusbekämpfung stärken und verbessern sowie die Interoperabilität der IT-Systeme erhöhen muss. In der **Mitteilung** wurde zudem auf die Notwendigkeit hingewiesen, Informationslücken zu schließen, und zwar auch in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Visums für den **längerfristigen** Aufenthalt sind.

Geänderter Text

(3) In der Mitteilung der Kommission vom 6. April 2016 mit dem Titel „Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit“⁴⁶ wurde unterstrichen, dass die EU ihre IT-Systeme, Datenarchitektur und den Informationsaustausch auf dem Gebiet des Grenzmanagements, der Strafverfolgung und der Terrorismusbekämpfung stärken und verbessern sowie die Interoperabilität der IT-Systeme erhöhen muss. In **Anbetracht dessen, dass Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der von den Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitel und Visa für den langfristigen Aufenthalt das Recht auf Freizügigkeit im Hoheitsgebiet dieser Staaten für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen festschreibt**, wurde **in der Mitteilung** zudem auf die Notwendigkeit hingewiesen, Informationslücken zu schließen, und zwar auch in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Visums für den **langfristigen** Aufenthalt sind. **Die Kommission hat daher zwei Studien durchgeführt: Die erste Durchführbarkeitsstudie^{46a} kam zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung eines Zentralregisters technisch möglich wäre und die beste Option aus technischer**

Sicht in der Verwendung der VIS-Architektur bestünde. In der zweiten Studie^{46b} wurden Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme geprüft mit dem Ergebnis, dass es zur Erfassung der vorgenannten Dokumente erforderlich und verhältnismäßig wäre, den Anwendungsbereich des VIS auszuweiten.

⁴⁶ COM(2016)0205 final.

⁴⁶ COM(2016)0205 final.

^{46a} „Integrated Border Management (IBM) – Feasibility Study to include in a repository documents for Long-Stay visas, Residence and Local Border Traffic Permits“ (2017).

^{46b} „Legal analysis on the necessity and proportionality of extending the scope of the Visa Information System (VIS) to include data on long stay visas and residence documents“ (2018).

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Rat billigte am 10. Juni 2016 einen Fahrplan zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements⁴⁷. Um die bestehende Informationslücke bei für Drittstaatsangehörige ausgestellten Dokumenten zu schließen, forderte der Rat die Kommission auf, die Einrichtung eines Zentralregisters der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel und Visa für den längerfristigen Aufenthalt zu prüfen, in dem Informationen über diese Dokumente gespeichert werden können, einschließlich des Datums, an dem ihre Gültigkeitsdauer abläuft, und

entfällt

gegebenenfalls des Hinweises, dass sie entzogen wurden. Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen schreibt auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der von den Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitel und Visa für den längerfristigen Aufenthalt das Recht auf Freizügigkeit im Hoheitsgebiet dieser Staaten für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen fest.

⁴⁷ Fahrplan zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements einschließlich von Interoperabilitätslösungen im Bereich Justiz und Inneres (9368/1/16 REV 1).

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juni 2017 zum weiteren Vorgehen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Sicherstellung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme⁴⁸ erkannte der Rat an, dass neue Maßnahmen erforderlich sein könnten, um die derzeitigen Informationslücken in den Bereichen Grenzmanagement und Strafverfolgung in Bezug auf die Grenzübertritte von Inhabern von Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln zu schließen. Der Rat ersuchte die Kommission, vorrangig eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines zentralen EU-Registers mit Informationen über Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel vorzunehmen. Auf dieser

entfällt

Grundlage führte die Kommission zwei Studien durch: Die erste Durchführbarkeitsstudie⁴⁹ kam zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung eines Zentralregisters technisch möglich wäre und die beste Option aus technischer Sicht in der Verwendung der VIS-Architektur bestünde. In der zweiten Studie⁵⁰ wurden Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme geprüft mit dem Ergebnis, dass es zur Erfassung der vorgenannten Dokumente erforderlich und verhältnismäßig wäre, den Anwendungsbereich des VIS auszuweiten.

⁴⁸ *Schlussfolgerungen des Rates zum weiteren Vorgehen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Sicherstellung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme (10151/17).*

⁴⁹ *„Integrated Border Management (IBM) – Feasibility Study to include in a repository documents for Long-Stay visas, Residence and Local Border Traffic Permits“ (2017).*

⁵⁰ *„Legal analysis on the necessity and proportionality of extending the scope of the Visa Information System (VIS) to include data on long stay visas and residence documents“ (2018).*

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Bei Erlass der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bestand Einvernehmen darüber, dass die Frage, ob Fingerabdrücke von Kindern unter 12 Jahren zu Identifizierungs- und Überprüfungszwecken eine hinreichende

Geänderter Text

(8) Bei Erlass der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bestand Einvernehmen darüber, dass die Frage, ob Fingerabdrücke von Kindern unter 12 Jahren zu Identifizierungs- und Überprüfungszwecken eine hinreichende

Zuverlässigkeit aufweisen und insbesondere wie sich die Fingerabdrücke mit zunehmendem Alter verändern, zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage einer unter Verantwortung der Kommission durchgeführten Studie zu klären ist. In einer 2013 von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführten Studie⁵³ wurde festgestellt, dass sich Fingerabdrücke von Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren unter bestimmten Bedingungen mit einem zufriedenstellenden Grad an Genauigkeit erkennen lassen. Dieses Ergebnis wurde in einer zweiten Studie⁵⁴ von Dezember 2017 bestätigt, die weitere Erkenntnisse über die Auswirkungen des Alterns auf die Qualität von Fingerabdrücken lieferte. Auf dieser Grundlage führte die Kommission 2017 eine weitere Studie zu der Frage durch, inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, das Alter von Kindern, deren Fingerabdrücke im Visumverfahren abgenommen werden können, auf sechs Jahre herabzusetzen. In dieser Studie⁵⁵ wurde festgestellt, dass die Herabsetzung des Lebensalters, ab dem Fingerabdrücke abgenommen werden können, dazu beitragen würde, die Ziele des VIS besser zu erreichen, insbesondere im Hinblick auf die Erleichterung der Bekämpfung des Identitätsbetrugs und die Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen. Gleichzeitig könnten damit zusätzliche Vorteile in Gestalt einer besseren Prävention und Bekämpfung des Missbrauchs der Rechte von Kindern erzielt werden, unter anderem durch die Möglichkeit, die Identität von Kindern aus Drittstaaten festzustellen oder zu überprüfen, die im Schengenraum in einer Situation angetroffen werden, in der ihre Rechte verletzt worden sind oder verletzt werden können (zum Beispiel Opfer von Menschenhandel, vermisste Kinder und unbegleitete Minderjährige, die Asyl beantragen).

Zuverlässigkeit aufweisen und insbesondere wie sich die Fingerabdrücke mit zunehmendem Alter verändern, zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage einer unter Verantwortung der Kommission durchgeführten Studie zu klären ist. In einer 2013 von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführten Studie⁵³ wurde festgestellt, dass sich Fingerabdrücke von Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren unter bestimmten Bedingungen mit einem zufriedenstellenden Grad an Genauigkeit erkennen lassen. Dieses Ergebnis wurde in einer zweiten Studie⁵⁴ von Dezember 2017 bestätigt, die weitere Erkenntnisse über die Auswirkungen des Alterns auf die Qualität von Fingerabdrücken lieferte. Auf dieser Grundlage führte die Kommission 2017 eine weitere Studie zu der Frage durch, inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, das Alter von Kindern, deren Fingerabdrücke im Visumverfahren abgenommen werden können, auf sechs Jahre herabzusetzen. In dieser Studie⁵⁵ wurde festgestellt, dass die Herabsetzung des Lebensalters, ab dem Fingerabdrücke abgenommen werden können, dazu beitragen würde, die Ziele des VIS besser zu erreichen, insbesondere im Hinblick auf die Erleichterung der Bekämpfung des Identitätsbetrugs und die Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen. Gleichzeitig könnten damit zusätzliche Vorteile in Gestalt einer besseren Prävention und Bekämpfung des Missbrauchs der Rechte von Kindern erzielt werden, unter anderem durch die Möglichkeit, die Identität von Kindern aus Drittstaaten festzustellen oder zu überprüfen, die im Schengenraum in einer Situation angetroffen werden, in der ihre Rechte verletzt worden sind oder verletzt werden können (zum Beispiel Opfer von Menschenhandel, vermisste Kinder und unbegleitete Minderjährige, die Asyl beantragen). ***Gleichzeitig sind Kinder eine besonders schutzbedürftige Gruppe, und wenn von ihnen besondere Kategorien von Daten erhoben werden,***

etwa Fingerabdrücke, sollten strengere Schutzmaßnahmen gelten und die Zwecke, für die diese Daten verwendet werden dürfen, sollten auf Situationen beschränkt sein, in denen dies zum Wohl des Kindes ist, auch indem die Aufbewahrungsfrist für die Datenspeicherung begrenzt wird. In der zweiten Studie wurde zudem festgestellt, dass die Fingerabdrücke von Personen, die älter als 70 Jahre sind, von geringer Qualität und nur mittlerer Genauigkeit sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten und bewährte Verfahren austauschen, um diese Mängel zu beseitigen.

⁵³ Fingerprint Recognition for Children (2013 - EUR 26193).

⁵⁴ „Automatic fingerprint recognition: from children to elderly“ (2018 – JRC).

⁵⁵ „Feasibility and implications of lowering the fingerprinting age for children and on storing a scanned copy of the visa applicant's travel document in the Visa Information System (VIS)“ (2018).

⁵³ Fingerprint Recognition for Children (2013 - EUR 26193).

⁵⁴ „Automatic fingerprint recognition: from children to elderly“ (2018 – JRC).

⁵⁵ „Feasibility and implications of lowering the fingerprinting age for children and on storing a scanned copy of the visa applicant's travel document in the Visa Information System (VIS)“ (2018).

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die personenbezogenen Daten, die der Antragsteller für ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt vorgelegt hat, sollten im VIS verarbeitet werden, um festzustellen, ob von der Einreise dieser Person in die Union eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** in der Union ausgehen könnte, und um das Risiko einer irregulären Migration dieser Person einzuschätzen. Bei Drittstaatsangehörigen, die ein Visum für

Geänderter Text

(10) Die personenbezogenen Daten, die der Antragsteller für ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt vorgelegt hat, sollten im VIS verarbeitet werden, um festzustellen, ob von der Einreise dieser Person in die Union eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in der Union ausgehen könnte, und um das Risiko einer irregulären Migration dieser Person einzuschätzen. Bei Drittstaatsangehörigen, die ein Visum für einen **langfristigen**

einen **längerfristigen** Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel erhalten haben, sollten diese Kontrollen darauf beschränkt sein, zur Feststellung der Identität des Inhabers des Dokuments, der Echtheit und der Gültigkeit des Visums für den **längerfristigen** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels sowie zu der Einschätzung beizutragen, ob von der Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** in der Union ausgehen könnte. Sie sollten keinen Einfluss auf Entscheidungen über Visa für einen **längerfristigen** Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel haben.

Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel erhalten haben, sollten diese Kontrollen darauf beschränkt sein, zur Feststellung der Identität des Inhabers des Dokuments, der Echtheit und der Gültigkeit des Visums für den **langfristigen** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels sowie zu der Einschätzung beizutragen, ob von der Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in der Union ausgehen könnte. Sie sollten keinen Einfluss auf Entscheidungen über Visa für einen **langfristigen** Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel haben.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Eine solche Risikobewertung ist nicht möglich ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Identität der Person, das Reisedokument und gegebenenfalls den Sponsor oder, falls der Antragsteller minderjährig ist, auf die Identität der verantwortlichen Person beziehen. Die einzelnen personenbezogenen Daten in den Anträgen sollten mit den Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die in einem Informationssystem (Schengener Informationssystem (SIS), Visa-Informationssystem (VIS), Europol-Daten, Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), Einreise-/Ausreisesystem (EES), Eurodac, **ECRIS-TCN, soweit es um Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten oder anderer schwerer Straftaten geht, und/oder Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten**

Geänderter Text

(11) Eine solche Risikobewertung ist nicht möglich ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Identität der Person, das Reisedokument und gegebenenfalls den Sponsor oder, falls der Antragsteller minderjährig ist, auf die Identität der verantwortlichen Person beziehen. Die einzelnen personenbezogenen Daten in den Anträgen sollten mit den Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die in einem Informationssystem (Schengener Informationssystem (SIS), Visa-Informationssystem (VIS), Europol-Daten, Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), Einreise-/Ausreisesystem (EES), Eurodac) erfasst sind, oder mit der **ETIAS-Überwachungsliste** oder spezifischen Risikoindikatoren abgeglichen werden. Die Kategorien personenbezogener Daten, die für den Abgleich herangezogen werden sollten, sollten sich auf die

Reisedokumenten (Interpol-TDAWN) erfasst sind, oder mit der *Überwachungsliste* oder spezifischen Risikoindikatoren abgeglichen werden. Die Kategorien personenbezogener Daten, die für den Abgleich herangezogen werden sollten, sollten sich auf die Datenkategorien beschränken, die in den abgefragten Informationssystemen, der Überwachungsliste oder den spezifischen Risikoindikatoren erfasst sind.

Datenkategorien beschränken, die in den abgefragten Informationssystemen, der Überwachungsliste oder den spezifischen Risikoindikatoren erfasst sind.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Interoperabilität zwischen Informationssystemen der EU wurde mit der [Verordnung (EU) XX über die Interoperabilität] hergestellt, *sodass die EU-Informationssysteme und ihre Daten einander ergänzen*, um das Außengrenzenmanagement zu verbessern und um zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Migration und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der inneren Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beizutragen.

Geänderter Text

(12) Die Interoperabilität zwischen Informationssystemen der EU wurde mit der [Verordnung (EU) XX über die Interoperabilität (*Grenzen und Visa*)] hergestellt, um das Außengrenzenmanagement zu verbessern und um zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Migration und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der inneren Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beizutragen.

(Dieser Abänderung betrifft den gesamten Text. Wird er angenommen, muss der gesamte Text entsprechend geändert werden.)

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Informationssysteme der EU müssen so miteinander verbunden werden, dass **sie einander ergänzen, damit** die korrekte Identifizierung von Personen vereinfacht und ein Beitrag zur Bekämpfung von Identitätsbetrug geleistet wird, **damit** die Datenqualitätsanforderungen der verschiedenen Informationssysteme der EU verbessert und harmonisiert werden, **damit** den Mitgliedstaaten die technische und die operative Umsetzung bestehender **und künftiger** Informationssysteme der EU erleichtert wird, **damit** die für die einzelnen Informationssysteme der EU geltenden Sicherheitsvorkehrungen für die Sicherheit und den Schutz der Daten verschärft und vereinfacht werden und **damit** der Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zum EES, zum VIS, **[zum ETIAS]** und zu Eurodac einheitlich geregelt wird und die Zwecke des EES, des VIS, **[des ETIAS]**, von Eurodac, des SIS **[und des ECRIS-TCN]** gefördert werden.

Geänderter Text

(13) Die Informationssysteme der EU müssen so miteinander verbunden werden, dass die korrekte Identifizierung von Personen vereinfacht und ein Beitrag zur Bekämpfung von Identitätsbetrug geleistet wird, **dass** die Datenqualitätsanforderungen der verschiedenen Informationssysteme der EU verbessert und harmonisiert werden, **dass** den Mitgliedstaaten die technische und die operative Umsetzung bestehender Informationssysteme der EU erleichtert wird, **dass** die für die einzelnen Informationssysteme der EU geltenden Sicherheitsvorkehrungen für die Sicherheit und den Schutz der Daten verschärft, **harmonisiert** und vereinfacht werden und **dass** der **kontrollierte** Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zum EES, zum VIS, **zum ETIAS** und zu Eurodac einheitlich geregelt wird und die Zwecke des EES, des VIS, **des ETIAS**, von Eurodac, des SIS **und** des **ECRIS-TCN** gefördert werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Interoperabilitätskomponenten erstrecken sich auf das EES, das VIS, **[das ETIAS]**, Eurodac, das SIS **[und das ECRIS-TCN-System]** sowie auf Europol-Daten, damit diese gleichzeitig mit diesen EU-Informationssystemen abgefragt werden können; daher ist es angezeigt, diese Komponenten für die Durchführung

Geänderter Text

(14) Die Interoperabilitätskomponenten erstrecken sich auf das EES, das VIS, **das ETIAS**, Eurodac, das SIS **und** das **ECRIS-TCN-System** sowie auf Europol-Daten, damit diese gleichzeitig mit diesen EU-Informationssystemen abgefragt werden können; daher ist es angezeigt, diese Komponenten für die Durchführung

automatisierter Kontrollen und beim Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken zu nutzen. Hierzu sollte auf das Europäische Suchportal (ESP) zurückgegriffen werden, damit Nutzer entsprechend ihren Zugriffsrechten einen raschen, unterbrechungsfreien, effizienten, systematischen und kontrollierten Zugang zu den Informationssystemen der EU, den Europol-Daten und den Interpol-Datenbanken erhalten, die sie benötigen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können und um zu den Zielen des VIS beizutragen.

automatisierter Kontrollen und beim Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken zu nutzen. Hierzu sollte auf das Europäische Suchportal (ESP) zurückgegriffen werden, damit Nutzer entsprechend ihren Zugriffsrechten einen raschen, unterbrechungsfreien, effizienten, systematischen und kontrollierten Zugang zu den Informationssystemen der EU, den Europol-Daten und den Interpol-Datenbanken erhalten, die sie benötigen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können und um zu den Zielen des VIS beizutragen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Es sollte ein automatischer Abgleich mit anderen Datenbanken erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung (einen Treffer) mit einzelnen personenbezogenen Daten oder einer Kombination dieser Daten in den Anträgen und den Daten in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den vorgenannten Informationssystemen oder mit personenbezogenen Daten in der Überwachungsliste, sollte der Antrag manuell von einem Sachbearbeiter der zuständigen Behörde bearbeitet werden. Im Anschluss an die Prüfung sollte die zuständige Behörde entscheiden, ob das Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt erteilt wird oder nicht.

Geänderter Text

(15) Es sollte ein automatischer Abgleich mit anderen Datenbanken erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung (einen Treffer) mit einzelnen personenbezogenen Daten oder einer Kombination dieser Daten in den Anträgen und den Daten in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den vorgenannten Informationssystemen oder mit personenbezogenen Daten in der Überwachungsliste, sollte der Antrag, **wenn der Treffer nicht automatisch vom VIS bestätigt werden kann**, manuell von einem Sachbearbeiter der zuständigen Behörde bearbeitet werden. **Je nach der Art der Daten, die den Treffer auslösen, sollte der Treffer entweder von Konsulaten oder von einer nationalen zentralen Anlaufstelle geprüft werden; letztere ist dabei für Treffer zuständig, die vor allem von Datenbanken oder Systemen für die Strafverfolgung stammen.** Im Anschluss an die Prüfung sollte die zuständige Behörde entscheiden, ob das Visum für einen kurzfristigen

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Für die Prüfung des Datensatzes bei einem Antrag auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt sollten spezifische Risikoindikatoren herangezogen werden, die für zuvor ermittelte Risiken für die Sicherheit und **die öffentliche Gesundheit** sowie das Risiko der irregulären Migration festgelegt wurden. Die Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren sollten keinesfalls ausschließlich auf das Geschlecht oder das Alter einer Person gestützt sein. Sie dürfen in keinem Fall auf Informationen beruhen, die Aufschluss geben über die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die politische oder sonstige Anschauung, die Religion oder die Weltanschauung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung oder die sexuelle Ausrichtung eines Antragstellers.

Geänderter Text

(18) Für die Prüfung des Datensatzes bei einem Antrag auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt sollten spezifische Risikoindikatoren herangezogen werden, die für zuvor ermittelte Risiken für die Sicherheit und **ein hohes Epidemierisiko** sowie **für** das Risiko der irregulären Migration festgelegt wurden. Die Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren sollten keinesfalls ausschließlich auf das Geschlecht oder das Alter einer Person gestützt sein. Sie dürfen in keinem Fall auf Informationen beruhen, die Aufschluss geben über die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die politische oder sonstige Anschauung, die Religion oder die Weltanschauung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung oder die sexuelle Ausrichtung eines Antragstellers.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die kontinuierliche Entstehung neuer **Sicherheitsgefahren**, neuer Muster

Geänderter Text

(19) Die kontinuierliche Entstehung neuer **Sicherheitsrisiken**, neuer Muster

irregulärer Migration und neuer **Gefahren für die öffentliche Gesundheit** erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung erheblicher Mengen personenbezogener Daten einschließen, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft erforderliche Maß zu beschränken.

irregulärer Migration und neuer **hoher Epidemierisiken** erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung erheblicher Mengen personenbezogener Daten einschließen, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft erforderliche **und verhältnismäßige** Maß zu beschränken.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um ihrer Verpflichtung aus dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen nachzukommen, sollten internationale Beförderungsunternehmer überprüfen **können**, ob Drittstaatsangehörige, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, ein Visum für einen **längerfristigen** Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel besitzen, im Besitz der erforderlichen gültigen Reisedokumente sind. Diese Überprüfung sollte mithilfe einer separaten Datenbank ermöglicht werden, auf die nur Lesezugriff besteht und die täglich mittels einer Extraktion des erforderlichen Mindestteilsatzes an VIS-Daten aktualisiert wird, so dass eine Anfrage mit „OK“ bzw. „NOT OK“ beantwortet werden kann.

Geänderter Text

(21) Um ihrer Verpflichtung aus dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen nachzukommen, sollten internationale Beförderungsunternehmer überprüfen, ob Drittstaatsangehörige, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, ein Visum für einen **langfristigen** Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel besitzen, im Besitz der erforderlichen gültigen Reisedokumente sind, **indem sie eine Abfrage im VIS vornehmen**. Diese Überprüfung sollte mithilfe einer separaten Datenbank ermöglicht werden, auf die nur Lesezugriff besteht und die täglich mittels einer Extraktion des erforderlichen Mindestteilsatzes an VIS-Daten aktualisiert wird, so dass eine Anfrage mit „OK“ bzw. „NOT OK“ beantwortet werden kann. **Auf den Antragsdatensatz selbst sollten die Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Durch die technischen Spezifikationen für den Zugang zum VIS über den Carrier Gateway (Plattform für Beförderungsunternehmer) sollten die Auswirkungen auf den Personenverkehr**

und die Beförderungsunternehmer so weit wie möglich begrenzt werden. Zu diesem Zweck sollte die Integration in das EES und das ETIAS in Betracht gezogen werden.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Um die Verpflichtungen nach dieser Verordnung für Beförderungsunternehmer, die im internationalen Linienverkehr Gruppen von Personen in Autobussen befördern, zu begrenzen, sollten benutzerfreundliche mobile Lösungen bereitgestellt werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Binnen zwei Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung sollte die Kommission die Angemessenheit, Vereinbarkeit und Kohärenz der Bestimmungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen für die Zwecke des VIS durch Bestimmungen für

den Linienverkehr mit Autobussen bewerten. Der jüngsten Entwicklung des Linienverkehrs mit Autobussen sollte Rechnung getragen werden. Es sollte geprüft werden, ob es notwendig ist, die Bestimmungen über den Linienverkehr mit Autobussen nach Artikel 26 dieses Übereinkommens oder nach der vorliegenden Verordnung zu ändern.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Biometrische Daten, im Zusammenhang mit dieser Verordnung also Fingerabdrücke und Gesichtsbilder, sind einmalig und daher für die Zwecke der Personenidentifizierung weit zuverlässiger als alphanumerische Daten. Bei biometrischen Daten handelt es sich jedoch um sensible personenbezogene Daten. Mit dieser Verordnung werden daher die Grundlagen und die Garantien für die Verarbeitung derartiger Daten für die Zwecke einer eindeutigen Identifizierung betroffener Personen festgelegt.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Der [Verordnung (EU) 2018/XX über die Interoperabilität] zufolge können durch nationale Legislativmaßnahmen entsprechend befugte Polizeibehörden der

(28) Der [Verordnung (EU) 2018/XX über die Interoperabilität (**Grenzen und Visa**)] zufolge können durch nationale Legislativmaßnahmen entsprechend

Mitgliedstaaten eine Person anhand ihrer bei einer Identitätskontrolle erhobenen biometrischen Daten identifizieren. Es können jedoch besondere Umstände vorliegen, in denen eine Identitätsfeststellung im Interesse der Person erforderlich ist. Hierzu zählen Fälle, in denen die Person aufgefunden wurde, nachdem sie als vermisst gemeldet, entführt oder als Opfer von Menschenhandel eingestuft wurde. In solchen Fällen sollten Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden rasch auf VIS-Daten zugreifen können, um eine schnelle und zuverlässige Identifizierung der Person zu ermöglichen, ohne dass alle Voraussetzungen und zusätzlichen Garantien für den Zugang zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken erfüllt sein müssen.

befugte Polizeibehörden der Mitgliedstaaten eine Person anhand ihrer bei einer Identitätskontrolle erhobenen biometrischen Daten identifizieren. Es können jedoch besondere Umstände vorliegen, in denen eine Identitätsfeststellung im Interesse der Person erforderlich ist. Hierzu zählen Fälle, in denen die Person aufgefunden wurde, nachdem sie als vermisst gemeldet, entführt oder als Opfer von Menschenhandel eingestuft wurde. **Nur** in solchen Fällen sollten Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden rasch auf VIS-Daten zugreifen können, um eine schnelle und zuverlässige Identifizierung der Person zu ermöglichen, ohne dass alle Voraussetzungen und zusätzlichen Garantien für den Zugang zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken erfüllt sein müssen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Ein Datenabgleich auf der Grundlage einer Fingerabdruckspur, die gegebenenfalls an einem Tatort gefunden wurde, ist für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden von grundlegender Bedeutung. Die Möglichkeit eines Abgleichs von Fingerabdruckspuren mit den im VIS gespeicherten Fingerabdruckdaten in Fällen, in denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass der Täter oder das Opfer im VIS erfasst sein könnte, wäre für die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer

Geänderter Text

(29) Ein Datenabgleich auf der Grundlage einer Fingerabdruckspur, die gegebenenfalls an einem Tatort gefunden wurde, ist für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden von grundlegender Bedeutung. Die Möglichkeit eines Abgleichs von Fingerabdruckspuren mit den im VIS gespeicherten Fingerabdruckdaten in Fällen, in denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass der Täter oder das Opfer im VIS erfasst sein könnte, **und nachdem vorab eine Suche gemäß dem Beschluss 2008/615/JI des Rates^{1a} erfolgte**, wäre für die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zur Verhütung,

Straftaten höchst nützlich, wenn beispielsweise an einem Tatort als einziger Beweis Fingerabdruckspuren gefunden wurden.

Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten höchst nützlich, wenn beispielsweise an einem Tatort als einziger Beweis Fingerabdruckspuren gefunden wurden.

1a Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Zum Schutz personenbezogener Daten und um systematische Abfragen durch Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden auszuschließen, sollten VIS-Daten nur in besonderen Fällen verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten Behörden und Europol sollten nur dann Zugang zum VIS beantragen, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass dieser Zugang Informationen erbringt, die einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat leisten.

Geänderter Text

(32) Zum Schutz personenbezogener Daten und um systematische Abfragen durch Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden auszuschließen, sollten VIS-Daten nur in besonderen Fällen verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten Behörden und Europol sollten nur dann Zugang zum VIS beantragen, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass dieser Zugang Informationen erbringt, die einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat leisten, **und nachdem vorab eine Suche gemäß dem Beschluss 2008/615/JI erfolgte.**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Als grundsätzliche Praxis nehmen die Endnutzer in den Mitgliedstaaten vor oder parallel zu der Abfrage europäischer Datenbanken Suchen in entsprechenden nationalen Datenbanken vor.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Die im VIS erfassten personenbezogenen Daten der Inhaber von **Dokumenten für längerfristige** Aufenthalte sollten nicht länger als für die Zwecke des VIS erforderlich gespeichert werden. Die Daten in Bezug auf Drittstaatsangehörige sollten fünf Jahre lang gespeichert werden, damit diese Daten bei der Prüfung von Anträgen auf Visa für kurzfristige Aufenthalte berücksichtigt werden können, um die Feststellung einer Überschreitung der Gültigkeitsdauer zu ermöglichen und um Sicherheitsüberprüfungen bei Drittstaatsangehörigen durchzuführen, die ein Visum erhalten haben. Die Daten über frühere Verwendungen eines Dokuments könnten die künftige Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt erleichtern. Eine kürzere Speicherfrist wäre für die betreffenden Speicherzwecke nicht ausreichend. Die Daten sollten nach fünf Jahren gelöscht werden, sofern nicht Gründe für ihre frühere Löschung vorliegen.

(33) Die im VIS erfassten personenbezogenen Daten der Inhaber von **Visa für langfristige** Aufenthalte sollten nicht länger als für die Zwecke des VIS erforderlich gespeichert werden. Die Daten in Bezug auf Drittstaatsangehörige sollten fünf Jahre lang gespeichert werden, damit diese Daten bei der Prüfung von Anträgen auf Visa für kurzfristige Aufenthalte berücksichtigt werden können, um die Feststellung einer Überschreitung der Gültigkeitsdauer zu ermöglichen und um Sicherheitsüberprüfungen bei Drittstaatsangehörigen durchzuführen, die ein Visum erhalten haben. Die Daten über frühere Verwendungen eines Dokuments könnten die künftige Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt erleichtern. Eine kürzere Speicherfrist wäre für die betreffenden Speicherzwecke nicht ausreichend. Die Daten sollten nach fünf Jahren gelöscht werden, sofern nicht Gründe für ihre frühere Löschung vorliegen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Die Mitglieder von Teams der Europäischen Grenz- und Küstenwache **oder von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrauten Teams** sind nach der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates berechtigt, unter der Aufsicht des Einsatzmitgliedstaats europäische Datenbanken abzufragen, wenn dies zur Wahrnehmung operativer Aufgaben im Rahmen eines Einsatzplans für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung oder Rückkehr erforderlich ist. **Zur Erleichterung der Datenbankabfrage und um den Teams einen effektiven Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten zu ermöglichen, sollte die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Zugang zum VIS erhalten.** Dieser Zugang sollte den Zugangsbedingungen und -beschränkungen entsprechen, die für die Behörden der Mitgliedstaaten gelten, die für die Zwecke, für die die VIS-Daten abgefragt werden können, jeweils zuständig sind.

Geänderter Text

(35) Die Mitglieder von Teams der Europäischen Grenz- und Küstenwache sind nach der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates berechtigt, unter der Aufsicht des Einsatzmitgliedstaats europäische Datenbanken abzufragen, wenn dies zur Wahrnehmung operativer Aufgaben im Rahmen eines Einsatzplans für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung oder Rückkehr erforderlich ist. Dieser Zugang sollte den Zugangsbedingungen und -beschränkungen entsprechen, die für die Behörden der Mitgliedstaaten gelten, die für die Zwecke, für die die VIS-Daten abgefragt werden können, jeweils zuständig sind.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) **Die Bestimmungsdrittstaaten unterliegen häufig keinen Angemessenheitsbeschlüssen, die von der**

Geänderter Text

(37) **Personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Verordnung erhalten hat, sollten nicht an**

Kommission nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 oder die nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassen wurden. Auch konnten die umfassenden Bemühungen der Union bei der Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunftsländern illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, für die eine Rückkehrverpflichtung besteht, nicht gewährleisten, dass diese Drittstaaten die völkerrechtliche Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger systematisch erfüllen. Rückübernahmeabkommen, die von der Union oder den Mitgliedstaaten geschlossen wurden oder die derzeit ausgehandelt werden und angemessene Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 37 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorsehen, erstrecken sich nur auf eine begrenzte Zahl solcher Drittstaaten, und der Abschluss neuer Abkommen bleibt ungewiss. In solchen Fällen könnten personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Verordnung von Drittstaatsbehörden zwecks Umsetzung der Rückkehrpolitik der Union verarbeitet werden, sofern die in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 oder in den nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 38 oder 39 der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen innerhalb oder außerhalb der Union übermittelt oder ihnen zur Verfügung gestellt werden. Als Ausnahme zu dieser Regel sollte es jedoch möglich sein, derartige personenbezogene Daten an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation zu übermitteln, wenn diese Übermittlung strengen Bedingungen unterliegt und im Einzelfall zur Erleichterung der Identifizierung eines Drittstaatsangehörigen im Zusammenhang mit seiner Rückkehr notwendig ist. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss in Form eines Durchführungsrechtsakts nach der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt noch geeignete Garantien nach jener Verordnung bestehen, denen eine solche Übermittlung unterliegt, sollte es möglich sein, VIS-Daten in Ausnahmefällen zum Zweck der Rückkehr an ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, jedoch nur wenn dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne jener Verordnung notwendig ist.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

(38) Die Mitgliedstaaten sollten die im VIS verarbeiteten relevanten personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften und soweit erforderlich in Einzelfällen zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ [Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen der Union] der [Asylagentur der Europäischen Union] und den einschlägigen internationalen Gremien wie dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für Flüchtlinge und für Neuansiedlungsvorhaben in Bezug auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose zur Verfügung stellen, die von ihnen im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen der Union] an die Mitgliedstaaten überwiesen wurden.

entfällt

⁶⁰ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [vollständiger Titel] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

(39) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001

(39) Die Verordnung (EU) 2018/1725 des

des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹ gilt für die Tätigkeiten der Organe oder Einrichtungen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beim Betrieb des VIS.

⁶¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und *Einrichtungen* der *Gemeinschaft und* zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹ gilt für die Tätigkeiten der Organe oder Einrichtungen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beim Betrieb des VIS.

⁶¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, *Einrichtungen* und *sonstigen Stellen* der *Union*, zum freien Datenverkehr *und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG* (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben.

Geänderter Text

(40) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am **12. Dezember 2018** eine Stellungnahme abgegeben.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Unbeschadet der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Richtigkeit der in das VIS eingegebenen Daten sollte eu-

Geänderter Text

(43) Unbeschadet der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Richtigkeit der in das VIS eingegebenen Daten sollte eu-

LISA für die Verbesserung der Datenqualität durch Einführung eines zentralen Tools für die Überwachung der Datenqualität und für regelmäßige Berichte an die Mitgliedstaaten verantwortlich sein.

LISA für die Verbesserung der Datenqualität durch Einführung, ***Pflege und kontinuierliche Aktualisierung*** eines zentralen Tools für die Überwachung der Datenqualität und für regelmäßige Berichte an die Mitgliedstaaten verantwortlich sein.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Um besser kontrollieren zu können, wie das VIS zur Analyse von Trends in Bezug auf Migrationsdruck und Grenzmanagement eingesetzt wird, sollte eu-LISA ein System für die statistische Berichterstattung an die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache entwickeln können, bei dem die Integrität der Daten nicht beeinträchtigt wird. Daher ***sollte ein zentraler Speicher*** für statistische Daten ***eingrichtet*** werden. Die erstellten Statistiken sollten keine personenbezogenen Daten enthalten.

Geänderter Text

(44) Um besser kontrollieren zu können, wie das VIS zur Analyse von Trends in Bezug auf Migrationsdruck und Grenzmanagement eingesetzt wird, sollte eu-LISA ein System für die statistische Berichterstattung an die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache entwickeln können, bei dem die Integrität der Daten nicht beeinträchtigt wird. Daher ***sollten nach Maßgabe der [Verordnung (EU) 2018/XX über die Interoperabilität (Grenzen und Visa)] für die Zwecke der Berichterstattung und der erforderlichen Statistiken bestimmte*** statistische Daten ***von eu-LISA in einem Zentralregister gespeichert*** werden. Die erstellten Statistiken sollten keine personenbezogenen Daten enthalten.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47a) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem

Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 ergeben, und sämtlicher internationaler Verpflichtungen, die die Union und ihre Mitgliedstaaten eingegangen sind.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Titel

Derzeitiger Wortlaut

„Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den **Datenaustausch** zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)“

Geänderter Text

(-1) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den **Informationsaustausch** zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, **Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel** (VIS-Verordnung)“

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Das VIS dient der Verbesserung der Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik, der konsularischen Zusammenarbeit und der Konsultation zwischen zentralen Visumbehörden durch die Erleichterung des Datenaustauschs zwischen **den** Mitgliedstaaten über Visumanträge und die damit verbundenen Entscheidungen, um

Geänderter Text

(1) Das VIS dient der Verbesserung der Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik **bei Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt**, der konsularischen Zusammenarbeit und der Konsultation zwischen zentralen Visumbehörden durch die Erleichterung des Datenaustauschs zwischen Mitgliedstaaten über Visumanträge und die damit verbundenen Entscheidungen, um

Abänderung 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Visumantragsverfahren zu erleichtern;

Geänderter Text

a) das Visumantragsverfahren zu erleichtern **und zu beschleunigen**;

Abänderung 35

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) zur Identifizierung von Personen

Geänderter Text

f) zur Identifizierung von **in**

beizutragen, die vermisst werden;

Artikel 22o genannten Personen
beizutragen, die vermisst werden;

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) **zur** Verhütung, Aufdeckung und
Untersuchung terroristischer oder sonstiger
schwerer Straftaten beizutragen;

Geänderter Text

h) **durch** Verhütung, Aufdeckung und
Untersuchung terroristischer oder sonstiger
schwerer Straftaten **unter angemessenen
und genau festgelegten Umständen zur
Vorbeugung gegen Bedrohungen der
inneren Sicherheit der einzelnen
Mitgliedstaaten** beizutragen;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) **zur Verhinderung von Gefahren für
die innere Sicherheit der einzelnen
Mitgliedstaaten** beizutragen;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ein hohes Maß an Sicherheit dadurch zu unterstützen, dass zu der Prüfung beigetragen wird, ob der Antragsteller *vor seiner Ankunft an einer Außengrenzübergangsstelle* als Gefahr für die öffentliche Ordnung, *die innere Sicherheit* oder die *öffentliche Gesundheit* eingestuft wird;

Geänderter Text

a) ein hohes Maß an Sicherheit *in allen Mitgliedstaaten* dadurch zu unterstützen, dass zu der Prüfung beigetragen wird, ob der Antragsteller *oder der Inhaber eines Dokuments* als Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die *innere Sicherheit* eingestuft wird;

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *die Wirksamkeit der Grenzübertrittskontrollen* und der Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets zu erhöhen;

Geänderter Text

b) *Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zu erleichtern* und *die Wirksamkeit* der Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets *der Mitgliedstaaten* zu erhöhen;

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **zur** Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beizutragen;

Geänderter Text

c) **durch** Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten **unter angemessenen und genau festgelegten Umständen zur Vorbeugung gegen Bedrohungen der inneren Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten** beizutragen;

Abänderung 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) zur Identifizierung von in Artikel 22o genannten Personen beizutragen, die vermisst werden;

Abänderung 42

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 2 a (neu)

2a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a

Struktur

(1) Das VIS verfügt über eine zentralisierte Struktur und besteht aus

- a) dem durch [Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität (Grenzen und Visa)] eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten,**
- b) einem zentralen Informationssystem (dem „Zentralsystem des VIS“),**
- c) einer Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat (der „nationalen Schnittstelle“ oder „NI-VIS“), die die Verbindung zu der betreffenden zentralen nationalen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats herstellt, oder einer einheitlichen nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage gemeinsamer, für alle Mitgliedstaaten identischer technischer Spezifikationen, die dem Zentralsystem des VIS die Verbindung zu den nationalen Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten ermöglicht,**
- d) einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem des VIS und den nationalen Schnittstellen,**
- e) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen dem Zentralsystem des VIS und dem Zentralsystem des EES,**
- f) einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem des VIS und den zentralen Infrastrukturen des durch [Artikel 6 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität (Grenzen und Visa)] eingerichteten Europäischen Suchportals, des durch [Artikel 12 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität**

(Grenzen und Visa)] eingerichteten gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten, des durch [Artikel 17 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität (Grenzen und Visa)] eingerichteten gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten und des durch [Artikel 25 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität (Grenzen und Visa)] eingerichteten Detektors für Mehrfachidentitäten,

g) einem Mechanismus für Konsultationen zu Anträgen und für den Informationsaustausch zwischen zentralen Visumbehörden („VISMail“),

h) einem Carrier Gateway,

i) einem sicheren Web-Dienst, der die Kommunikation zwischen dem Zentralsystem des VIS einerseits und dem Carrier Gateway und internationalen Systemen andererseits ermöglicht,

j) einem Datenspeicher zum Zwecke der Erstellung von Berichten und Statistiken,

k) einem Instrument für Antragsteller, mit dem sie ihre Einwilligung zur Verlängerung der Speicherfrist für ihren Antragsdatensatz erteilen oder widerrufen können.

Soweit technisch möglich werden die Hardware- und Softwarekomponenten des EES-Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen des EES, des Carrier Gateway des ETIAS, des Web-Dienstes des EES und der Kommunikationsinfrastruktur des EES vom Zentralsystem des VIS, den einheitlichen nationalen Schnittstellen, dem Web-Dienst, dem Carrier Gateway und der Kommunikationsinfrastruktur des VIS gemeinsam genutzt und wiederverwendet.

(2) Die NI-VIS besteht aus

a) einer lokalen nationalen Schnittstelle (LNI) für jeden Mitgliedstaat, über die dieser physisch an das sichere Kommunikationsnetz

angeschlossen ist und die die Verschlüsselungssysteme für den Datenverkehr des VIS enthält. Die LNI befindet sich an Standorten in den Mitgliedstaaten;

b) einer Backup-LNI (BLNI), die über dieselben Inhalte und Funktionen wie die LNI verfügt.

(3) Die LNI und die BLNI werden ausschließlich nach Maßgabe der für das VIS geltenden Rechtsvorschriften der Union verwendet.

(4) Die zentralen Dienste sind an zwei verschiedenen Standorte angesiedelt: Das Hauptzentralsystem des VIS und die Zentraleinheit (CU) befinden sich in Straßburg (Frankreich), während sich das Backup-Zentralsystem des VIS und das Backup der Zentraleinheit (BCU) in St. Johann im Pongau (Österreich) befinden. Die Verbindung zwischen dem Hauptzentralsystem des VIS und dem Backup-Zentralsystem des VIS ermöglicht eine laufende Synchronisierung von CU und BCU. Die Kommunikationsinfrastruktur muss die ununterbrochene Verfügbarkeit des VIS unterstützen und dazu beitragen, diese zu gewährleisten. Sie muss redundante und getrennte Wege für die Verbindungen zwischen dem Zentralsystem des VIS und dem Backup-Zentralsystem des VIS sowie für die Verbindungen zwischen jeder nationalen Schnittstelle und dem Zentralsystem des VIS sowie dem Backup-Zentralsystem des VIS umfassen. Die Kommunikationsinfrastruktur dient als verschlüsseltes, virtuelles, privates Netz ausschließlich für den Austausch von VIS-Daten und für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der für das Betriebsmanagement des Zentralsystems des VIS verantwortlichen Einrichtung.“

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) „zentrale Behörde“: die durch einen Mitgliedstaat für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 eingerichtete Behörde;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15. „Gesichtsbild“: ein digitales Bild des Gesichts;

15. „Gesichtsbild“: ein digitales Bild des Gesichts **in ausreichender Bildauflösung und Qualität für den automatisierten biometrischen Abgleich;**

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19. **„nationale Kontrollstelle“: im Zusammenhang mit Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken die Aufsichtsbehörden, die nach Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates*** errichtet wurden;**

19. **„Aufsichtsbehörden“: die Aufsichtsbehörden, auf die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates** Bezug genommen wird, sowie die Aufsichtsbehörden, auf die in Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates*** Bezug genommen wird;**

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19a. „Treffer“: eine Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des VIS erfassten maßgeblichen Daten mit den maßgeblichen Daten, die in Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die im VIS, im Schengener Informationssystem, im EES, im ETIAS, in Eurodac, in den Europol-Daten oder in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) erfasst sind, festgestellt wird;

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

20. „Gefahrenabwehr und Strafverfolgung“: die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;

Geänderter Text

20. „Gefahrenabwehr und Strafverfolgung“: die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten ***innerhalb eines genau festgelegten Rahmens***;

Abänderung 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

21. „terroristische ***Straftaten***“: ***Straftaten*** nach nationalem Recht, die den ***in*** der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates**** ***aufgeführten Straftaten entsprechen*** oder ***gleichwertig*** sind;

Geänderter Text

21. „terroristische ***Straftat***“: ***eine Straftat*** nach nationalem Recht, die ***in*** den ***Artikeln 3 bis 14*** der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates**** ***aufgeführt ist*** oder ***die für die Mitgliedstaaten, die nicht durch die genannte Richtlinie gebunden sind, einer dieser Straftaten gleichwertig ist***;

Abänderung 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 4 – Fußnote 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABL L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Fingerabdruckdaten nach Artikel 9 Nummer 6 **und** Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe g;

c) Fingerabdruckdaten nach Artikel 9 Nummer 6, Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe g **und Artikel 22d Buchstabe g**;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Scans der Seite des Reisedokuments

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der CIR enthält die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a bis cc und Nummern 5 und 6, Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a bis cc, f und g sowie Artikel 22d Buchstaben a bis cc, f und g genannten Daten. Die übrigen VIS-Daten werden im Zentralsystem des VIS gespeichert.“

Geänderter Text

(3) Der CIR enthält die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a bis cc und Nummern 5 und 6, Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a bis cc, f und g sowie Artikel 22d Buchstaben a bis c, f und g genannten Daten. Die übrigen VIS-Daten werden im Zentralsystem des VIS gespeichert.“

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die mit dem Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* erstellte Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, wird in das VIS integriert.

Geänderter Text

1. Die mit dem Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* erstellte Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, wird in das VIS integriert.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 5a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das VIS stellt die Funktion für die zentrale Verwaltung der Liste der anerkannten Reisedokumente und der Mitteilung der Anerkennung oder Nichtanerkennung der aufgeführten Reisedokumente nach Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1105/2011/EU bereit.

Geänderter Text

2. Das VIS stellt die Funktion für die zentrale Verwaltung der Liste der anerkannten Reisedokumente und der Mitteilung der Anerkennung oder Nichtanerkennung der aufgeführten Reisedokumente nach Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1105/2011/EU bereit.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 5a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Durchführungsvorschriften für die Verwaltung der in Absatz 2 genannten Funktion werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

3. Die Durchführungsvorschriften für die Verwaltung der in Absatz 2 genannten Funktion werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 6 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) **Der** Zugang zum VIS zum Zwecke der Eingabe, Änderung oder Löschung von Daten nach Artikel 5 Absatz 1 **ist** ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der Visumbehörden nach Maßgabe dieser Verordnung vorbehalten.

Geänderter Text

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) **Unbeschadet Artikel 22a ist der** Zugang zum VIS zum Zwecke der Eingabe, Änderung oder Löschung von Daten nach Artikel 5 Absatz 1 ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der Visumbehörden nach Maßgabe dieser Verordnung vorbehalten. **Die Zahl der dazu ermächtigten Bediensteten ist strikt auf die tatsächlichen Erfordernisse ihres Dienstes beschränkt.**“

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Stellen der Union vorbehalten, die für die in den Artikeln 15 bis 22, **den Artikeln 22c bis 22f** und den Artikeln 22g bis 22j aufgeführten Zwecke sowie für die in den Artikeln 20 und 21 der

Geänderter Text

(2) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Stellen der Union vorbehalten, die für die in den Artikeln 15 bis 22 und den Artikeln 22g bis 22l aufgeführten Zwecke sowie für die in den Artikeln 20 und 21 der [Verordnung

[Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität] aufgeführten Zwecke zuständig sind.

Dieser Zugang ist auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesen Zwecken erforderliche Maß beschränkt und muss in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen.“

2018/XX über die Interoperabilität (**Grenzen und Visa**) aufgeführten Zwecke zuständig sind.

Die Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten das VIS abzufragen oder darauf zuzugreifen, werden gemäß Kapitel IIIb benannt.

Dieser Zugang ist auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesen Zwecken erforderliche Maß beschränkt und muss in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen.“

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 6 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, deren dazu ermächtigte Bedienstete Zugang zum Zwecke der Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten im VIS haben. Jeder Mitgliedstaat übermittelt **der Kommission** unverzüglich eine Liste dieser Behörden, einschließlich der in Artikel 41 Absatz 4 genannten Behörden, und alle etwaigen Änderungen derselben. In dieser Liste wird **angegeben, zu welchem Zweck die jeweilige Behörde Daten im VIS verarbeiten** darf.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von drei Monaten, nachdem das VIS gemäß Artikel 48 Absatz 1 seinen Betrieb

Geänderter Text

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, deren dazu ermächtigte Bedienstete Zugang zum Zwecke der Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten im VIS haben. Jeder Mitgliedstaat übermittelt **eu-LISA** unverzüglich eine Liste dieser Behörden, einschließlich der in Artikel 29 Absatz 3a genannten Behörden, und alle etwaigen Änderungen derselben. In dieser Liste wird **für jede Behörde angegeben, welche Daten sie für welche Zwecke abrufen** darf.“

aufgenommen hat, eine konsolidierte Liste im Amtsblatt der Europäischen Union. Werden Änderungen vorgenommen, so veröffentlicht die Kommission einmal im Jahr eine aktualisierte konsolidierte Liste.

eu-LISA stellt sicher, dass die Liste wie auch die in Artikel 22k Absatz 2 genannte Liste der benannten Behörden und die in Artikel 22k Absatz 4 genannte Liste der zentralen Zugangsstellen jährlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Darüber hinaus führt eu-LISA auf ihrer Website eine Liste, die regelmäßig mit den Änderungen der Mitgliedstaaten aktualisiert wird, die diese zwischen den jährlichen Veröffentlichungen übermitteln.“

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Durchführungsvorschriften für die Verwaltung der Funktion für die zentrale Verwaltung der in Absatz 3 genannten Liste *werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

Geänderter Text

(5) Die **Kommission erlässt gemäß Artikel 48a delegierte Rechtsakte zu den** Durchführungsvorschriften für die Verwaltung der Funktion für die zentrale Verwaltung der in Absatz 3 genannten Liste.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Artikel 7 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) *Jede zuständige Behörde stellt sicher, dass bei der Nutzung des VIS Antragsteller und Personen mit Visa nicht aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert und die Menschenwürde sowie die Integrität der Antragsteller und Personen mit Visa uneingeschränkt geachtet werden*

Geänderter Text

7a. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS durch die einzelnen zuständigen Behörden darf nicht dazu führen, dass Antragsteller, Personen mit Visum oder Visaantrag und Personen mit Visum für einen langfristigen Aufenthalt und mit einem Aufenthaltstitel aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Bei dieser Verarbeitung müssen die Menschenwürde und die Integrität sowie die Grundrechte uneingeschränkt geachtet und die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze gewahrt werden, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre und auf Schutz der personenbezogenen Daten. Besonderes Augenmerk ist auf Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die internationalen Schutz benötigen, zu legen. Dem Kindeswohl ist vorrangig Rechnung zu tragen.“

Abänderung 61

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, **ein Gesichtspunkt, der von den Mitgliedstaaten vorrangig zu berücksichtigen ist**. Das Wohlergehen des Kindes, seine Sicherheit, insbesondere wenn es sich bei dem Kind um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte, und seine Meinung sind angemessen und entsprechend seinem Alter **und seiner Reife** zu berücksichtigen.“

Geänderter Text

(3) Das Wohl des Kindes ist **ein Gesichtspunkt, der unter vollständiger Achtung des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes** in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, **Vorrang vor allen anderen Erwägungen der Mitgliedstaaten hat**. Das Wohlergehen des Kindes, seine Sicherheit, insbesondere wenn es sich bei dem Kind um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte, und seine Meinung sind angemessen und entsprechend seinem Alter zu berücksichtigen.“

Abänderung 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(3a) Die Mitgliedstaaten führen diese Verordnung in vollständigem Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch, insbesondere mit dem Recht auf Achtung der Würde des Menschen, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener

Daten, dem Recht auf Asyl und auf Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie auf Schutz bei Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung, dem Recht auf Nichtdiskriminierung, den Rechten des Kindes und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.“

Abänderung 63

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8b. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

Fingerabdruckdaten von Kindern

(1) Abweichend von Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe g werden keine Fingerabdrücke von Kindern, die jünger als sechs Jahre sind, in das VIS eingegeben.

(2) Die biometrischen Daten von Minderjährigen ab dem Alter von sechs Jahren werden von speziell für die Erfassung der biometrischen Daten bei Minderjährigen geschulten Beamten auf kindgerechte Weise und unter uneingeschränkter Achtung des Kindeswohls und der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln erfasst.

Der Minderjährige wird von einem erwachsenen Familienmitglied, sofern ein solches anwesend ist, begleitet, während seine biometrischen Daten erfasst werden. Ein unbegleiteter Minderjähriger wird

von einem Vormund, einem Vertreter oder, wenn kein Vertreter benannt wurde, einer Person, die dafür ausgebildet ist, das Wohl und das allgemeine Wohlergehen des Minderjährigen zu schützen, begleitet, während seine biometrischen Daten erfasst werden. Eine derart ausgebildete Person darf nicht der für die Erfassung der biometrischen Daten verantwortliche Beamte sein, muss unabhängig handeln und darf weder vom Beamten noch von der für die Erfassung der biometrischen Daten zuständigen Stelle Anweisungen erhalten. Gegen Minderjährige darf keine Form von Gewalt eingesetzt werden, um dafür zu sorgen, dass sie ihrer Verpflichtung nachkommen, ihre biometrischen Daten bereitzustellen.

(3) Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 dürfen Konsulate nicht verlangen, dass Kinder im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren zur Erfassung biometrischer Identifikatoren persönlich im Konsulat erscheinen, wenn dies für die Familie eine übermäßige Belastung und übermäßige Kosten nach sich ziehen würde. In derartigen Fällen werden die biometrischen Identifikatoren an den Außengrenzen erfasst, wo insbesondere darauf zu achten ist, dass es nicht zu Kinderhandel kommt.

(4) Abweichend von den Bestimmungen zur Verwendung von Daten in den Kapiteln II, III, IIIa und IIIb darf auf Fingerabdruckdaten von Kindern nur für die folgenden Zwecke zugegriffen werden:

- a) zur Verifizierung der Identität des Kindes im Zuge des Visumantragsverfahrens gemäß Artikel 15 und an den Außengrenzen gemäß den Artikeln 18 und 22g und*
- b) im Rahmen von Kapitel IIIb zur Prävention und Bekämpfung des Missbrauchs der Rechte von Kindern, sofern alle der folgenden Bedingungen*

erfüllt sind:

i) ein derartiger Zugang muss für die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von Kinderhandel erforderlich sein;

ii) der Zugang ist im Einzelfall erforderlich;

iii) die Identifizierung steht im Einklang mit dem Wohl des Kindes.“

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Kapitel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

EINGABE UND VERWENDUNG VON
DATEN ZU VISA FÜR EINEN
KURZFRISTIGEN AUFENTHALT
DURCH VISUMBEHÖRDEN

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) das Gesichtsbild des Antragstellers
nach Artikel 13 **Absatz 1** der Verordnung
(EG) Nr. 810/2009;

Geänderter Text

(5) das Gesichtsbild des Antragstellers
nach Artikel 13 der Verordnung (EG)
Nr. 810/2009;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 6

Derzeitiger Wortlaut

(6) Fingerabdrücke des Antragstellers **gemäß den maßgeblichen Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion.**

Geänderter Text

ba) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Fingerabdrücke des Antragstellers **nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009;**“

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe d

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission

(8) Das unter Nummer 5 genannte Gesichtsbild des Drittstaatsangehörigen muss eine ausreichende Bildauflösung und Qualität aufweisen, um beim automatischen biometrischen Abgleich verwendet werden zu können.

Geänderter Text

Das unter Nummer 5 genannte Gesichtsbild des Drittstaatsangehörigen muss eine ausreichende Bildauflösung und Qualität aufweisen, um beim automatischen biometrischen Abgleich verwendet werden zu können. **Weist das Gesichtsbild keine ausreichende Qualität auf, darf es nicht zum automatischen Abgleich verwendet werden.**

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe d

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9 – Absatz 1b

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Absatz 2 kann in Ausnahmefällen, in denen die die Qualität und die Auflösung betreffenden Spezifikationen für die Eingabe des vor Ort aufgenommenen Gesichtsbilds in das VIS nicht eingehalten werden können, das Gesichtsbild elektronisch aus dem Chip des elektronischen maschinenlesbaren Reisedokuments (electronic Machine Readable Travel Document – eMRTD) extrahiert werden. In diesen Fällen darf das Gesichtsbild erst in das persönliche Dossier eingefügt werden, nachdem elektronisch verifiziert wurde, dass das auf dem Chip des eMRTD gespeicherte Gesichtsbild dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des betreffenden Drittstaatsangehörigen entspricht.

Geänderter Text

Abweichend von Absatz 1 kann in Ausnahmefällen, in denen die die Qualität und die Auflösung betreffenden Spezifikationen für die Eingabe des vor Ort aufgenommenen Gesichtsbilds in das VIS nicht eingehalten werden können, das Gesichtsbild elektronisch aus dem Chip des elektronischen maschinenlesbaren Reisedokuments (electronic Machine Readable Travel Document – eMRTD) extrahiert werden. In diesen Fällen darf das Gesichtsbild erst in das persönliche Dossier eingefügt werden, nachdem elektronisch verifiziert wurde, dass das auf dem Chip des eMRTD gespeicherte Gesichtsbild dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des betreffenden Drittstaatsangehörigen entspricht.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wenn ein Antrag erstellt **oder ein Visum erteilt** wird, prüft das VIS, ob das mit dem betreffenden Antrag verbundene

Geänderter Text

(2) Wenn ein Antrag erstellt wird, prüft das VIS, ob das mit dem betreffenden Antrag verbundene Reisedokument nach

Reisedokument nach dem Beschluss Nr. 1105/2011/EU anerkannt ist, indem es eine automatische Suche in der in Artikel 5a genannten Liste der anerkannten Reisedokumente durchführt, und zeigt das Ergebnis an.

dem Beschluss Nr. 1105/2011/EU anerkannt ist, indem es eine automatische Suche in der in Artikel 5a genannten Liste der anerkannten Reisedokumente durchführt, und zeigt das Ergebnis an.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Für die Zwecke der in Artikel 21 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben **a**, **c** und **d** der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vorgesehenen Prüfungen führt das VIS über das Europäische Suchportal im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der [Verordnung über die Interoperabilität] eine Abfrage durch, um die in Artikel 9 Nummer 4 der vorliegenden Verordnung genannten einschlägigen Daten **mit den vorhandenen Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen** abzugleichen, **die im VIS, im Schengener Informationssystem (SIS), im Einreise-/Ausreisensystem (EES), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) einschließlich der Überwachungsliste nach Artikel 29 der [Verordnung (EU) 2018/XX über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem], in Eurodac, [im ECRIS-TCN, soweit es um Verurteilungen wegen terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten geht,] in den Europol-Daten, in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und in der Interpol-Datenbank zur Erfassung von**

Geänderter Text

(3) Für die Zwecke der in Artikel 21 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben **a** und **c** der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vorgesehenen Prüfungen führt das VIS über das Europäische Suchportal im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der [Verordnung über die Interoperabilität] eine Abfrage durch, um die in Artikel 9 Nummer 4, **5 und 6** der vorliegenden Verordnung genannten einschlägigen Daten abzugleichen. **Das VIS prüft,**

*Ausschreibungen zugeordneten
Reisedokumenten (Interpol-TDAWN)
erfasst sind.*

- (a) ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem im SIS als verloren, gestohlen, unterschlagen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;*
- (b) ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem in der SLTD-Datenbank als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;*
- (c) ob der Antragsteller im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist;*
- (d) ob zu dem Antragsteller im SIS eine Ausschreibung zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft vorliegt;*
- (e) ob der Antragsteller und das Reisedokument einer verweigerten, aufgehobenen oder annullierten Reisegenehmigung im ETIAS-Zentralsystem bzw. deren Inhaber zuzuordnen sind;*
- (f) ob der Antragsteller und das Reisedokument in der in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates* genannten Überwachungsliste geführt werden;*
- (g) ob über den Antragsteller bereits Daten im VIS gespeichert sind;*
- (h) ob die im Antrag angegebenen Daten zum Reisedokument einem anderen Antrag auf Erteilung eines Visums in Verbindung mit anderen Identitätsdaten entsprechen;*
- (i) ob der Antragsteller derzeit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet ist oder in der Vergangenheit als Aufenthaltsüberzieher im EES gemeldet wurde;*
- (j) ob der Antragsteller im EES als*

jemand gemeldet ist, dem die Einreise verweigert wurde;

(k) ob gegen den Antragsteller eine im VIS gespeicherte Entscheidung über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt ergangen ist;

(l) ob gegen den Antragsteller eine im VIS gespeicherte Entscheidung über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums für einen langfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels ergangen ist;

(m) ob unter den Europol-Daten Daten gespeichert sind, die für die Identität des Antragstellers spezifisch sind;

(n) ob der Antragsteller für ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt in Eurodac erfasst ist;

(o) wenn der Antragsteller minderjährig ist, ob der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund des Antragstellers

i) im SIS zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft ausgeschrieben ist;

ii) im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist;

iii) Inhaber eines Reisedokuments ist, das in der Überwachungsliste nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 geführt wird.

** Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018,*

S. 1).

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bei der Abfrage der SLTD werden die vom Nutzer des ESP für die Abfrage eingegebenen Daten nicht mit den Eigentümern der Interpol-Daten geteilt.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Das VIS fügt dem Antragsdatensatz einen Hinweis auf nach Absatz 3 erzielte Treffer hinzu. Zudem ermittelt das VIS erforderlichenfalls, ob ein Mitgliedstaat – und wenn ja welcher – oder Europol die Daten, die die Treffer ausgelöst haben, eingegeben oder übermittelt hatte, und vermerkt dies im Antragsdatensatz.

(4) Das VIS fügt dem Antragsdatensatz einen Hinweis auf nach Absatz 3 erzielte Treffer hinzu. Zudem ermittelt das VIS erforderlichenfalls, ob ein Mitgliedstaat – und wenn ja welcher – oder Europol die Daten, die die Treffer ausgelöst haben, eingegeben oder übermittelt hatte, und vermerkt dies im Antragsdatensatz. ***Außer dem Verweis auf etwaige Treffer und den Urheber der Daten dürfen keine Informationen aufgezeichnet werden.***

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9a – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Personen- und Sachfahndungsausschreibung zum Zwecke der verdeckten **oder** der gezielten Kontrolle.

Geänderter Text

(d) Personen- und Sachfahndungsausschreibung zum Zwecke der verdeckten **Kontrolle**, der gezielten Kontrolle **oder von Ermittlungsanfragen**.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9a – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Jeder Treffer im Rahmen von Abfragen nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e, g, h, i, j, k, l und n wird durch das Konsulat, bei dem der Visumantrag eingereicht wurde, bewertet, gegebenenfalls nach einer Überprüfung durch die zentrale Behörde gemäß Artikel 9c.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9a – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Jeder Treffer im Rahmen von Abfragen nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstaben d, f, m und o wird gemäß Artikel 9ca von der zentralen Anlaufstelle der Mitgliedstaaten, die die Daten, die diese Treffer ergeben haben, eingetragen oder bereitgestellt haben, geprüft, falls erforderlich, und bewertet.

Abänderung 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9a – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5c) Jeder Treffer zu einer SIS-Ausschreibung wird automatisch auch an das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats gemeldet, der die Ausschreibung, die diesen Treffer ergeben hat, vorgenommen hat.

Abänderung 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5d) Die Meldung an das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats oder an die zentrale Anlaufstelle, die die Ausschreibung vorgenommen hat, umfasst folgende Daten:

- (a) Name(n), Vorname(n) sowie, falls zutreffend, Aliasname(n);**
- (b) Geburtsort und Geburtsdatum;**
- (c) Geschlecht;**
- (d) Staatsangehörigkeit sowie, falls zutreffend, andere Staatsangehörigkeiten;**
- (e) Mitgliedstaat und — falls verfügbar — Anschrift des geplanten ersten Aufenthalts;**
- (f) Privatanschrift des Antragstellers oder, falls nicht verfügbar, Ort und Land des Wohnsitzes;**
- (g) einen Verweis auf alle erzielten Treffer, einschließlich Datum und Zeitpunkt der Treffer.**

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9a – Absatz 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5e) Dieser Artikel darf der Einreichung eines Asylantrags, ungeachtet der Gründe

hierfür, nicht entgegenstehen. Wird ein Visumantrag von einem Opfer eines Gewaltverbrechens gestellt, wie etwa häusliche Gewalt oder Menschenhandel, das von seinem Sponsor begangen wurde, ist die in das VIS eingegebene Datei von derjenigen des Sponsors zu trennen, um das Opfer vor neuerlichen Risiken zu schützen.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Falle von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers, für den die Richtlinie 2004/38/EG gilt, oder eines Drittstaatsangehörigen sind, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt, wird die automatische Kontrolle nach Artikel 9a Absatz 3 ausschließlich zum Zwecke der Feststellung durchgeführt, dass keine faktischen Anhaltspunkte oder keine auf faktische Anhaltspunkte gestützten hinreichenden Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die Sicherheit *oder ein hohes Epidemierisiko* im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG verbunden ist.

Geänderter Text

(1) Im Falle von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers, für den die Richtlinie 2004/38/EG gilt, oder eines Drittstaatsangehörigen sind, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt, wird die automatische Kontrolle nach Artikel 9a Absatz 3 ausschließlich zum Zwecke der Feststellung durchgeführt, dass keine faktischen Anhaltspunkte oder keine auf faktische Anhaltspunkte gestützten hinreichenden Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die Sicherheit im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG verbunden ist.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wenn die automatische Bearbeitung des Antrags nach Artikel 9a Absatz 3 einen Treffer ergeben hat, der eine Ausschreibung zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 betrifft, überprüft die Visumbehörde den Grund für die Entscheidung, die zu dieser Ausschreibung im SIS geführt hat. Bezieht sich dieser Grund auf das Risiko der illegalen Einwanderung, so wird die Ausschreibung bei der Prüfung des Antrags nicht berücksichtigt. Die Visumbehörde verfährt nach Artikel 25 Absatz 2 der *SIS-II-Verordnung*.

Geänderter Text

(3) Wenn die automatische Bearbeitung des Antrags nach Artikel 9a Absatz 3 einen Treffer ergeben hat, der eine Ausschreibung zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 betrifft, überprüft die Visumbehörde den Grund für die Entscheidung, die zu dieser Ausschreibung im SIS geführt hat. Bezieht sich dieser Grund auf das Risiko der illegalen Einwanderung, so wird die Ausschreibung bei der Prüfung des Antrags nicht berücksichtigt. Die Visumbehörde verfährt nach Artikel 26 Absatz 2 der *Verordnung (EU) 2018/1861*.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9c – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Überprüfung durch die zentralen Behörden

Geänderter Text

Überprüfung durch die zentralen Behörden
und die nationale zentrale Anlaufstelle

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Treffer, die sich aus den Abfragen nach Artikel 9a Absatz 3 ergeben, werden von der zentralen Behörde des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, **manuell überprüft**.

Geänderter Text

(1) Treffer **nach Artikel 9a Absatz 5b**, die sich aus den Abfragen nach Artikel 9a Absatz 3 ergeben **und nicht automatisch vom VIS bestätigt werden können**, werden von der **nationalen zentralen Anlaufstelle gemäß Artikel 9ca manuell überprüft**. Der zentralen Behörde des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, **wird dies entsprechend mitgeteilt**.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der manuellen Überprüfung der Treffer hat die zentrale Behörde Zugang zum Antragsdatensatz und zu damit verknüpften Antragsdatensätzen sowie zu allen Treffern, die während der automatischen Bearbeitung nach Artikel 9a Absatz 3 ausgelöst wurden.

Geänderter Text

(2) **Treffer nach Artikel 9a Absatz 5a, die sich aus den Abfragen nach Artikel 9a Absatz 3 ergeben und nicht automatisch vom VIS bestätigt werden können, werden von der zentralen Behörde manuell überprüft**. Bei der manuellen Überprüfung der Treffer hat die zentrale Behörde Zugang zum Antragsdatensatz und zu damit verknüpften Antragsdatensätzen sowie zu allen Treffern, die während der automatischen Bearbeitung nach Artikel 9a Absatz 5a ausgelöst wurden.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Stimmen die Daten überein oder bestehen noch Zweifel an der Identität des Antragstellers, so unterrichtet die zentrale Visumbehörde, die den Antrag bearbeitet, die zentrale Behörde der anderen Mitgliedstaaten, die als die Mitgliedstaaten ermittelt wurden, die die Daten, die den Treffer nach Artikel 9a Absatz 3 ausgelöst haben, eingegeben oder übermittelt hatten. Wird festgestellt, dass die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, von einem oder mehreren Mitgliedstaaten eingegeben oder übermittelt worden waren, so konsultiert die zentrale Behörde die zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2.

Geänderter Text

(5) Stimmen die Daten überein oder bestehen noch Zweifel an der Identität des Antragstellers, so unterrichtet die zentrale Visumbehörde, die den Antrag bearbeitet, ***in begründeten Fällen*** die zentrale Behörde der anderen Mitgliedstaaten, die als die Mitgliedstaaten ermittelt wurden, die die Daten, die den Treffer nach Artikel 9a Absatz 3 ausgelöst haben, eingegeben oder übermittelt hatten. Wird festgestellt, dass die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, von einem oder mehreren Mitgliedstaaten eingegeben oder übermittelt worden waren, so konsultiert die zentrale Behörde die zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2. ***Im Zweifel wird zugunsten des Antragstellers entschieden.***

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9c – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Ergibt der Abgleich nach Artikel 9a Absatz 5 einen oder mehrere Treffer, so sendet das VIS abweichend von Absatz 1 eine automatische Mitteilung an die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, der die Abfrage durchgeführt hat, damit er geeignete Folgemaßnahmen treffen kann. **entfällt**

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Wird festgestellt, dass die Daten, die den Treffer nach Artikel 9a Absatz 3 ausgelöst haben, von Europol übermittelt worden waren, so konsultiert die zentrale Behörde des zuständigen Mitgliedstaats die nationale Europol-Stelle im Hinblick auf Folgemaßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794 und insbesondere deren Kapitel IV. **entfällt**

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9c a (neu)

Artikel 9ca

Prüfung und Bewertung durch die nationale zentrale Anlaufstelle

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine rund um die Uhr einsatzfähige nationale Behörde, die für die Zwecke dieser Verordnung für die entsprechende manuelle Prüfung und Bewertung von Treffern sorgt („zentrale Anlaufstelle“). Die zentrale Anlaufstelle setzt sich aus Verbindungsbeamten des SIRENE-Büros, der Nationalen Zentralbüros von Interpol, der nationalen zentralen Zugangsstellen von Europol, der nationalen ETIAS-Stelle und aller einschlägigen nationalen Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zusammen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Anlaufstelle über ausreichend Personal verfügt, um die ihr gemäß dieser Verordnung gemeldeten Treffer innerhalb der in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 genannten Frist überprüfen zu können.**
- (2) Die zentrale Anlaufstelle überprüft die ihr gemeldeten Treffer manuell. Dabei werden die Verfahren nach Artikel 9c Absätze 2 bis 6 angewendet.**
- (3) Stimmen nach der Prüfung gemäß Absatz 2 die Daten überein und wird ein Treffer bestätigt, so tritt die zentrale Anlaufstelle erforderlichenfalls mit den zuständigen Behörden, einschließlich Europol, in Kontakt, die die Daten, die den Treffer ergeben haben, bereitgestellt haben. In der Folge wird der Treffer von der zentralen Anlaufstelle bewertet. Im Hinblick auf die gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu treffende Entscheidung über den Antrag gibt die zentrale Anlaufstelle eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab. Diese mit Gründen versehene Stellungnahme wird dem**

Abänderung 88

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 9c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9cb

Handbuch

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 48a einen delegierten Rechtsakt, um die entsprechenden Daten, die bei den Abfragen in anderen Systemen gemäß Artikel 9a Absatz 3 abgeglichen werden sollen, sowie die für diese Abfragen, Prüfungen und Bewertungen gemäß den Artikeln 9a bis 9ca erforderlichen Verfahren und Vorschriften in einem Handbuch darzulegen. Dieser delegierte Rechtsakt umfasst auch die Kombination von Datenkategorien zur Abfrage in den einzelnen Systemen gemäß Artikel 9a.

Abänderung 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn der Antragsdatensatz nach den Absätzen 1 und 2 aktualisiert wird, sendet das VIS dem Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, eine Mitteilung, in der es ihn über die Entscheidung zur Annullierung oder Aufhebung des Visums unterrichtet. Diese Mitteilung wird vom Zentralsystem automatisch generiert und über den in Artikel 16 vorgesehenen Mechanismus übermittelt.

Geänderter Text

(4) Wenn der Antragsdatensatz nach den Absätzen 1 und 2 aktualisiert wird, sendet das VIS dem Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, eine Mitteilung, in der es ihn über die **mit Gründen versehene** Entscheidung zur Annullierung oder Aufhebung des Visums unterrichtet. Diese Mitteilung wird vom Zentralsystem automatisch generiert und über den in Artikel 16 vorgesehenen Mechanismus übermittelt.

Abänderung 90

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Liste der Mitgliedstaaten, die nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 verlangen, dass ihre zentralen Behörden von den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten bei der Prüfung der von Staatsangehörigen spezifischer Drittländer oder von spezifischen Gruppen von Staatsangehörigen dieser Länder eingereichten Anträge auf Erteilung eines einheitlichen Visums konsultiert werden, **und der betroffenen Drittstaatsangehörigen** wird ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Konsultationsverfahrens in das VIS integriert.

Geänderter Text

Die Liste der Mitgliedstaaten, die nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 verlangen, dass ihre zentralen Behörden von den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten bei der Prüfung der von Staatsangehörigen spezifischer Drittländer oder von spezifischen Gruppen von Staatsangehörigen dieser Länder eingereichten Anträge auf Erteilung eines einheitlichen Visums konsultiert werden, wird ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Konsultationsverfahrens in das VIS integriert.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Übermittlung von Informationen nach Artikel 24 Absatz 2 über die Änderung von Daten sowie Artikel 25 Absatz 4 über die Erteilung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über nachträgliche Mitteilungen;

Geänderter Text

a) die Übermittlung von Informationen nach Artikel 24 Absatz 2 **der vorliegenden Verordnung** über die Änderung von Daten sowie Artikel 25 Absatz 4 über die Erteilung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über nachträgliche Mitteilungen;

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) alle sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit der konsularischen Zusammenarbeit, die eine Übermittlung von im VIS gespeicherten oder damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten erfordern, im Zusammenhang mit der Übermittlung von Ersuchen um Übersendung von Kopien von **Reisedokumenten nach Artikel 9 Nummer 7 und anderer den Antrag stützender Dokumente** an die zuständige Visumbehörde und mit der Übermittlung elektronischer Kopien dieser Dokumente

Geänderter Text

b) alle sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit der konsularischen Zusammenarbeit, die eine Übermittlung von im VIS gespeicherten oder damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten erfordern, im Zusammenhang mit der Übermittlung von Ersuchen um Übersendung von Kopien von den Antrag **stützenden Dokumenten** an die zuständige Visumbehörde und mit der Übermittlung elektronischer Kopien dieser Dokumente sowie im Zusammenhang mit Anträgen nach Artikel 9c und Artikel 38 Absatz 3.

sowie im Zusammenhang mit Anträgen nach Artikel 9c und Artikel 38 Absatz 3. Die zuständigen Visumbehörden beantworten ein solches Ersuchen innerhalb von zwei Arbeitstagen.

Die zuständigen Visumbehörden beantworten ein solches Ersuchen innerhalb von zwei Arbeitstagen.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 18a

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 18a

Abruf von VIS-Daten für das Anlegen oder die Aktualisierung eines Ein-/Ausreisedatensatzes oder Einreiseverweigerungsdatensatzes eines Visuminhabers im EES

Die zuständige Grenzkontrollbehörde an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, kann nur für die Zwecke des Anlegens oder der Aktualisierung eines Ein-/Ausreisedatensatzes oder Einreiseverweigerungsdatensatzes eines Visuminhabers im EES im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 und den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2017/2226 die im VIS gespeicherten und in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben c bis f jener Verordnung genannten Daten im VIS abrufen und in das EES importieren.

Geänderter Text

18a. Artikel 18a erhält folgende Fassung:

„Artikel 18a

Abruf von VIS-Daten für das Anlegen oder die Aktualisierung eines Ein-/Ausreisedatensatzes oder Einreiseverweigerungsdatensatzes eines Visuminhabers im EES

Die zuständige Grenzkontrollbehörde an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, kann nur für die Zwecke des Anlegens oder der Aktualisierung eines Ein-/Ausreisedatensatzes oder Einreiseverweigerungsdatensatzes eines Visuminhabers im EES im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 und den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2017/2226 die im VIS gespeicherten und in **Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und** Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben c bis f jener Verordnung genannten Daten im VIS abrufen und in das EES importieren.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 20a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verwendung von VIS-Daten zur Eingabe von SIS-Ausschreibungen von Vermissten und anschließender Zugang zu diesen Daten

Geänderter Text

Verwendung von VIS-Daten zur Eingabe von SIS-Ausschreibungen von Vermissten **oder schutzbedürftigen Personen, die an einer Reise gehindert werden müssen**, und anschließender Zugang zu diesen Daten

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 20a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im VIS gespeicherte Fingerabdruckdaten können zur Eingabe einer Ausschreibung von Vermissten nach Artikel 32 **Absatz 2** der Verordnung (EU) ... des Europäischen Parlaments und des Rates* [Verordnung (EU) über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen] verwendet werden. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung der Fingerabdruckdaten über gesicherte Mittel an das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der im Besitz der Daten ist.

Geänderter Text

(1) Im VIS gespeicherte Fingerabdruckdaten **und Gesichtsbilder** können zur Eingabe einer Ausschreibung von Vermissten, **Kindern, die dem Risiko einer Entführung ausgesetzt sind, oder schutzbedürftigen Personen, die an einer Reise gehindert werden müssen**, nach Artikel 32 der Verordnung (EU) ... des Europäischen Parlaments und des Rates* [Verordnung (EU) über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen] verwendet werden. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung der

Fingerabdruckdaten *und der Gesichtsbilder* über gesicherte Mittel an das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der im Besitz der Daten ist.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 20a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wenn ein Treffer zu einer SIS-Ausschreibung nach Absatz 1 angezeigt wird, können die Kinderschutzbehörden und die nationalen Justizbehörden, einschließlich derjenigen, die für die Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständig sind, sowie ihrer Koordinierungsstellen, nach Artikel 43 der Verordnung (EU) ... [COM(2016) 883 final – SIS **LE**] darum ersuchen, zur Ausführung ihrer Aufgaben Zugriff auf die in das VIS eingegebenen Daten zu **nehmen**. Es gelten die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen.

Geänderter Text

(2) Wenn **durch die Verwendung von im VIS gespeicherten Fingerabdruckdaten und Gesichtsbildern** ein Treffer zu einer SIS-Ausschreibung nach Absatz 1 angezeigt wird, können die Kinderschutzbehörden und die nationalen Justizbehörden, einschließlich derjenigen, die für die Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständig sind, sowie ihrer Koordinierungsstellen, nach Artikel 44 der Verordnung (EU) ... [COM(2016) 883 final – SIS (**polizeiliche Zusammenarbeit**)] **eine Behörde mit Zugang zum VIS** darum ersuchen, zur Ausführung ihrer Aufgaben Zugriff auf die in das VIS eingegebenen Daten **nehmen zu können**. Es gelten die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten auf sichere Art und Weise übermittelt werden.**

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Ausschließlich zum Zwecke der Prüfung eines Asylantrags können die zuständigen Asylbehörden im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 mit den Fingerabdrücken des Asylbewerbers eine Abfrage durchführen.

Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und/oder c aufgeführten Daten durchzuführen; diese Abfrage kann in Kombination mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe b aufgeführten Daten durchgeführt werden.

Geänderter Text

19a. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausschließlich zum Zwecke der Prüfung eines Asylantrags können die zuständigen Asylbehörden im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 mit den Fingerabdrücken des Asylbewerbers eine Abfrage durchführen. Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und/oder **b bis cc** aufgeführten Daten durchzuführen; diese Abfrage kann in Kombination mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe **aa** aufgeführten Daten durchgeführt werden.“

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **Fotos**;

Geänderter Text

c) **Gesichtsbilder**;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die in Artikel 9 **Nummern 4 und 5** aufgeführten Daten der verknüpften Antragsdatensätze nach Artikel 8 Absatz 4.

Geänderter Text

e) die in Artikel 9 **Nummer 4** aufgeführten Daten der verknüpften Antragsdatensätze nach Artikel 8 Absatz 4.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Datensätze** werden unbeschadet der Löschung nach den Artikeln 24 und 25 und der Führung von **Protokollen** nach Artikel 34 höchstens fünf Jahre im VIS

Geänderter Text

Die **Antragsdatensätze** werden unbeschadet der Löschung nach den Artikeln 24 und 25 und der Führung von **Aufzeichnungen** nach Artikel 34

gespeichert.

höchstens fünf Jahre im VIS gespeichert.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) im Falle der Verlängerung eines Visums, eines Visums für einen ***längerfristigen*** Aufenthalt ***oder eines Aufenthaltstitels*** mit dem Tag des Ablaufs seiner neuen Gültigkeitsdauer;

Geänderter Text

b) im Falle der Verlängerung eines Visums ***oder*** eines Visums für einen ***langfristigen*** Aufenthalt mit dem Tag des Ablaufs seiner neuen Gültigkeitsdauer;

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist löscht das VIS automatisch den Datensatz und die Verknüpfungen zu diesem Datensatz nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 22a ***Absätze 3 und 5***.

Geänderter Text

(2) Mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist löscht das VIS automatisch den Datensatz und die Verknüpfungen zu diesem Datensatz nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 22a ***Absatz 3***.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes:

a) Antragsdatensätze im Zusammenhang mit einem Aufenthaltstitel werden nach einem Zeitraum von maximal 10 Jahren gelöscht;

b) Antragsdatensätze im Zusammenhang mit Kindern, die jünger als 12 Jahre sind, werden gelöscht, sobald das Kind aus dem Schengenraum ausreist.

Abänderung 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 23 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Abweichend von Absatz 1 kann ein in jenem Antrag genannter Antragsdatensatz zum Zweck der Erleichterung eines neuen Antrags für einen weiteren Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren ab dem Ende der Gültigkeitsdauer des Visums für einen langfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und nur dann gespeichert werden, wenn der Antragsteller im Anschluss an ein

Ersuchen um Einwilligung mittels einer unterzeichneten Erklärung seine unbeeinflusste und ausdrückliche Einwilligung erteilt. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen Einwilligungsersuchen in verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache und so, dass sie von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden sind. Der Antragsteller kann seine Einwilligung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 jederzeit widerrufen. Wenn der Antragsteller seine Einwilligung widerruft, wird der Antragsdatensatz automatisch aus dem VIS gelöscht.

eu-LISA entwickelt ein Instrument, mit dem Antragsteller ihre Einwilligung erteilen und widerrufen können.

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 48a delegierte Rechtsakte, um das Instrument, mit dessen Hilfe die Antragsteller ihre Einwilligung erteilen und widerrufen können, genauer zu definieren.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 24 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) Der verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die betreffenden Daten und berichtigt oder löscht sie gegebenenfalls unverzüglich.

Geänderter Text

22a. Artikel 24 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die betreffenden Daten **baldmöglichst** und berichtigt oder löscht sie gegebenenfalls unverzüglich.“

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Erwirbt ein Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Artikel 23 Absatz 1 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, so werden die ihn betreffenden Antragsdatensätze und Dossiers sowie deren Verknüpfungen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 **beziehungsweise** Artikel 22a Absatz 3 von dem Mitgliedstaat, der die entsprechenden Antragsdatensätze und Verknüpfungen erstellt hat, unverzüglich aus dem VIS gelöscht.

Geänderter Text

(1) Erwirbt ein Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Artikel 23 Absatz 1 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, so werden die ihn betreffenden Antragsdatensätze und Dossiers sowie deren Verknüpfungen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 **und** Artikel 22a Absatz 3 von dem Mitgliedstaat, der die entsprechenden Antragsdatensätze und Verknüpfungen erstellt hat, unverzüglich aus dem VIS gelöscht.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 26 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) ***Nach einem Übergangszeitraum ist eine Verwaltungsbehörde (die***

Geänderter Text

23a. Artikel 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ***eu-LISA*** ist für das Betriebsmanagement des VIS und ***seiner in***

„*Verwaltungsbehörde*“), die aus dem *Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert wird*, für das Betriebsmanagement des *zentralen VIS* und *der nationalen Schnittstellen* zuständig. *Die Verwaltungsbehörde gewährleistet* in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, *dass für das zentrale VIS und die nationalen Schnittstellen* vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie eingesetzt wird.

Artikel 2a beschriebenen Komponenten zuständig. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten *stellt sie sicher, dass* vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie *für diese Komponenten* eingesetzt wird.“

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 26 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) *Die Verwaltungsbehörde ist ferner für die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen VIS und den nationalen Schnittstellen zuständig:*

- a) *Kontrolle;*
- b) *Sicherheit;*
- c) *Koordinierung der Beziehungen*

Geänderter Text

23b. Artikel 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) *Das Betriebsmanagement des VIS umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um das VIS im Einklang mit dieser Verordnung täglich rund um die Uhr betriebsbereit zu halten; dazu gehören insbesondere die für den einwandfreien Betrieb des VIS erforderlichen Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, um unter anderem die Reaktionszeit des Zentralsystems des VIS bei Abfragen durch konsularische Vertretungen und Grenzbehörden auf einem akzeptablen Niveau zu halten. Diese Reaktionszeit hat so kurz wie möglich zu sein.*“

zwischen den Mitgliedstaaten und dem Betreiber.

Abänderung 109

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 c (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 26 – Absätze 3 bis 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23c. In Artikel 26 werden die Absätze 3 bis 8 gestrichen.

Abänderung 110

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 26 – Absatz 8a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24. In Artikel 26 wird folgender Absatz 8a eingefügt: **entfällt**

„(8a) In den nachstehenden Fällen darf eu-LISA zu Testzwecken anonymisierte echte personenbezogene Daten aus dem VIS-Produktionssystem verwenden:

- a) zur Diagnose und Behebung von Störungen im Zentralsystem;**
- b) zum Testen neuer Technologien und Methoden zur Erhöhung der Leistung des Zentralsystems oder der Übermittlung von Daten an das Zentralsystem.**

In diesen Fällen sind die Sicherheitsmaßnahmen, die Zugangskontrolle und die Protokollierungsaktivitäten in der Testumgebung dieselben wie im VIS-Produktionssystem. Zu Testzwecken ausgewählte echte personenbezogene Daten werden so anonymisiert, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann.“

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 26 – Absätze 9 a und 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24a. In Artikel 26 werden folgende Absätze angefügt:

„(9a) Arbeitet eu-LISA bei Aufgaben im Zusammenhang mit dem VIS mit externen Auftragnehmern zusammen, so überwacht sie die Tätigkeiten des Auftragnehmers genau, um die Einhaltung dieser Verordnung insbesondere betreffend Sicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz sicherzustellen.

(9b) Das Betriebsmanagement des Zentralsystems des VIS wird nicht an private Unternehmen oder private Organisationen übertragen.“

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission

Beide Standorte können gleichzeitig für den aktiven Betrieb des VIS **genutzt werden**, sofern **der zweite Standort** weiterhin in der Lage ist, bei einem Ausfall des Systems dessen **Betrieb** zu gewährleisten.

Geänderter Text

eu-LISA setzt technische Lösungen um, um entweder durch gleichzeitigen Betrieb des Zentralsystems des VIS und des Backup-Zentralsystems des VIS, sofern das Backup-Zentralsystem des VIS weiterhin in der Lage ist, den Betrieb des VIS bei einem Ausfall des Zentralsystems des VIS zu gewährleisten, oder durch Duplizierung des Systems oder dessen Komponenten die ununterbrochene Verfügbarkeit des VIS zu gewährleisten.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Konsularbediensteten und die Mitarbeiter externer Dienstleistungserbringer, mit denen sie gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 810/2009 zusammenarbeiten, regelmäßige Schulungen im Bereich der Datenqualität erhalten.

Geänderter Text

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe d

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 29 – Absatz 2a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2a) Zur Durchführung von Qualitätskontrollen in Bezug auf die Daten im VIS entwickelt **und pflegt die Verwaltungsbehörde** zusammen mit der Kommission Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle und erstattet den Mitgliedstaaten regelmäßig Bericht. Die **Verwaltungsbehörde** erstattet den Mitgliedstaaten und der Kommission regelmäßig Bericht über die Datenqualitätskontrollen.

Geänderter Text

(2a) Zur Durchführung von Qualitätskontrollen in Bezug auf die Daten im VIS entwickelt **eu-LISA** zusammen mit der Kommission Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle, **pflegt diese und aktualisiert sie kontinuierlich** und erstattet den Mitgliedstaaten regelmäßig Bericht. **eu-LISA stellt sicher, dass eine angemessene Anzahl qualifizierter Arbeitskräfte zur Verfügung steht, um die technischen Innovationen und die Aktualisierungen, die erforderlich sind, um die Mechanismen für die Datenqualitätskontrolle zu betreiben, durchzuführen.** **eu-LISA** erstattet den Mitgliedstaaten und der Kommission regelmäßig Bericht über die Datenqualitätskontrollen. **Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht darüber, welche Probleme im Zusammenhang mit der Datenqualität aufgetreten sind und wie sie gelöst wurden.**

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe d a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 29 – Absatz 2 b (neu)

da) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2b) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Realisierbarkeit, Verfügbarkeit, Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit von Technologien vor, die erforderlich sind, um Personen anhand von Gesichtsbildern identifizieren zu können.“

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe d b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

db) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3a) Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS benennt jeder Mitgliedstaat die Behörde, die als Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zu betrachten ist und die die zentrale Zuständigkeit für die Verarbeitung der Daten durch diesen Mitgliedstaat hat. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die benannte Behörde mit.“

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27

Artikel 29a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Daten nach den Artikeln 9, 22c und 22d sowie Artikel 6 Absatz 4 dürfen erst nach einer von den zuständigen nationalen Behörden vorgenommenen Qualitätskontrolle **an** das VIS **übermittelt** werden;

Geänderter Text

a) die Daten nach den Artikeln 9, 22c und 22d sowie Artikel 6 Absatz 4 dürfen erst nach einer von den zuständigen nationalen Behörden vorgenommenen Qualitätskontrolle **in** das VIS **eingegeben** werden;

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 29a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die automatischen Verfahren nach Artikel 9a Absatz 3 und Artikel 22b Absatz 2 dürfen vom VIS erst nach einer vom VIS nach diesem Artikel vorgenommenen Qualitätskontrolle ausgelöst werden; zeigt diese Kontrolle, dass die festgelegten Qualitätskriterien nicht erfüllt sind, so teilt das VIS dies den zuständigen Behörden automatisch mit;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) bei der Erstellung von Antragsdatensätzen von Drittstaatsangehörigen im VIS werden Gesichtsbilder und daktylografische Daten einer Qualitätskontrolle unterzogen, um sicherzustellen, dass Mindestdatenqualitätsstandards eingehalten werden, die einen Abgleich biometrischer Daten ermöglichen;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 120

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 29a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Für die Speicherung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten werden Qualitätsstandards festgelegt. Die Spezifikationen dieser Standards werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 121

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28. Artikel 31 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

entfällt

„(1) Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen die in Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a, b, c, k und m, Absatz 6 und Absatz 7 genannten Daten einem Drittstaat oder einer im Anhang aufgeführten internationalen Organisation nur dann übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, wenn dies im Einzelfall für den Nachweis der Identität eines Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Rückführung nach der Richtlinie 2008/115/EG oder der Neuansiedlung nach der Verordnung ... [Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen] erforderlich ist und der Mitgliedstaat, der die Daten in das VIS eingegeben hat, seine Zustimmung erteilt hat.“

Abänderung 122

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 31 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2) Abweichend von Absatz 1 **können** die Daten nach Artikel 9 Nummer 4

28a. Artikel 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 **dieses Artikels dürfen** die Daten nach Artikel 9

Buchstaben a, b, c, k und m Drittstaaten oder den im Anhang aufgeführten internationalen Organisationen nur übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, wenn dies **im Einzelfall** zum **Zwecke des Nachweises** der Identität eines Drittstaatsangehörigen — **auch** zum **Zwecke** der Rückführung — notwendig ist und **die** folgenden Bedingungen erfüllt **sind**:

- a) die Kommission hat **eine Entscheidung** über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in diesem Drittstaat gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassen, oder es ist ein Rückübernahmeabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesem Drittstaat in Kraft, oder es gilt Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG;
- b) der Drittstaat oder die internationale Organisation stimmt zu, die Daten nur zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie Verfügung gestellt wurden, zu verwenden;
- c) die Daten werden gemäß den einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insbesondere Rückübernahmeabkommen, und dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, einschließlich der rechtlichen Bestimmungen über die Datensicherheit und den Datenschutz, übermittelt oder zur Verfügung gestellt; und
- d) der/die Mitgliedstaat(en), der/die die Daten in das VIS eingegeben hat/haben, hat/haben seine/ihre Zustimmung gegeben.

Nummer 4 Buchstaben a, **aa**, b, c, **cc**, k und m **sowie Nummern 6 und 7 von den Grenzbehörden oder den Einwanderungsbehörden** Drittstaaten oder den im Anhang **zu dieser Verordnung** aufgeführten internationalen Organisationen **im Einzelfall** nur **dann** übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zum **Nachweis** der Identität eines Drittstaatsangehörigen **ausschließlich** zum **Zweck** der Rückführung notwendig ist und **eine der** folgenden Bedingungen erfüllt **ist**:

- a) Die Kommission hat **einen Beschluss** über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in diesem Drittstaat gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen;
- b) es bestehen – wie etwa durch ein in Kraft befindliches Rückübernahmeabkommen zwischen der Union oder einem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittstaat – geeignete Garantien im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2016/679; oder
- c) es gilt Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679.“

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 31 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) Eine solche Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen berührt nicht die Rechte von Flüchtlingen und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung.

Geänderter Text

28b. Artikel 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Daten nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, b, c, k und m sowie Nummern 6 und 7 dürfen nur dann gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels übermittelt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Übermittlung der Daten erfolgt gemäß den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts — insbesondere den Vorschriften in Bezug auf den Datenschutz, einschließlich des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 — und der Rückübernahmeabkommen sowie des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt;**
- b) der Mitgliedstaat, der die Daten in das VIS eingegeben hat, hat seine Zustimmung gegeben;**
- c) der Drittstaat oder die internationale Organisation hat zugestimmt, die Daten nur zu den Zwecken, zu denen sie zur Verfügung gestellt wurden, zu verarbeiten; und**
- d) in Bezug auf den betreffenden Drittstaatsangehörigen ist eine Rückkehrentscheidung gemäß der Richtlinie 2008/115/EG erlassen worden, sofern die Vollstreckung einer solchen Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt wurde und kein möglicherweise zur Aussetzung ihrer Vollstreckung führendes Rechtsmittel eingelegt wurde.“**

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 31 – Absätze 3 a und 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28c. In Artikel 31 werden folgende Absätze angefügt:

„(3a) Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen gemäß Absatz 2 berühren nicht die Rechte von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung.

(3b) Personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat oder Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken aus dem VIS erhalten hat, dürfen nicht Drittstaaten, internationalen Organisationen oder privaten Stellen innerhalb oder außerhalb der Union übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden. Dieses Verbot gilt auch, wenn diese Daten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 auf nationaler Ebene oder zwischen Mitgliedstaaten weiterverarbeitet werden.“

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 e (neu) – Buchstabe a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 32 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

28e. Artikel 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„ea) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mithilfe von Datenübertragungseinrichtungen von Unbefugten genutzt werden;“

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 e (neu) – Buchstabe b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 32 – Absatz 2 – Buchstaben j a und j b (neu)

b) Folgende Buchstaben werden eingefügt:

„ja) sicherzustellen, dass die eingesetzten Systeme im Störfall für den Normalbetrieb wiederhergestellt werden können;

jb) die Zuverlässigkeit sicherzustellen, indem dafür Sorge getragen wird, dass alle Funktionsstörungen des VIS ordnungsgemäß gemeldet und die erforderlichen technischen Maßnahmen ergriffen werden, damit die personenbezogenen Daten im Fall einer Datenverfälschung infolge einer Fehlfunktion des VIS wiederhergestellt werden können;“

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 f (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28f. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 32a

Sicherheitsvorfälle

(1) Jedes Ereignis, das sich auf die Sicherheit des Betriebs des VIS auswirkt oder auswirken und VIS-Daten beschädigen oder ihren Verlust herbeiführen kann, ist als Sicherheitsvorfall anzusehen; dies gilt insbesondere, wenn möglicherweise ein unrechtmäßiger Datenzugriff erfolgt ist oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit von Daten tatsächlich oder möglicherweise nicht mehr gewährleistet gewesen ist.

(2) Sicherheitsvorfällen ist durch eine rasche, wirksame und angemessene Reaktion zu begegnen.

(3) Unbeschadet der Meldung und Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680 setzen die Mitgliedstaaten, Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache unverzüglich die Kommission, eu-LISA, die zuständige Aufsichtsbehörde und den Europäischen Datenschutzbeauftragten von Sicherheitsvorfällen in Kenntnis. eu-LISA setzt die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten unverzüglich von jedem Sicherheitsvorfall in Kenntnis, der das Zentralsystem des VIS betrifft.

(4) Informationen über Sicherheitsvorfälle, die sich möglicherweise auf den Betrieb des VIS in einem Mitgliedstaat oder in eu-LISA auf die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit der von anderen Mitgliedstaaten eingegebenen oder übermittelten Daten auswirken, werden allen Mitgliedstaaten im Einklang mit dem von eu-LISA vorgelegten Plan für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen unverzüglich übermittelt.

(5) Die Mitgliedstaaten und eu-LISA arbeiten im Fall eines Sicherheitsvorfalls zusammen.

(6) Die Kommission meldet schwere Vorfälle umgehend dem Europäischen Parlament und dem Rat. Diese Berichte werden gemäß den geltenden Geheimschutzvorschriften als EU RESTRICTED/RESTREINT UE eingestuft.

(7) Wenn ein Sicherheitsvorfall durch einen Datenmissbrauch verursacht wird, müssen die Mitgliedstaaten, Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache dafür sorgen, dass Sanktionen gemäß Artikel 36 verhängt werden.“

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 g (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 33

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 33

*28g. Artikel 33 erhält folgende Fassung:
„Artikel 33*

Haftung

(1) *Jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der/dem durch eine rechtswidrige Verarbeitung oder durch andere gegen diese Verordnung verstoßende Handlungen ein Schaden entsteht, hat das Recht, von dem für den Schaden verantwortlichen Mitgliedstaat Schadensersatz zu verlangen. Dieser Mitgliedstaat wird teilweise oder vollständig von seiner Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht verantwortlich ist.*

(2) Verursacht eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch einen Mitgliedstaat einen Schaden **am VIS**, haftet dieser Mitgliedstaat für den entstandenen Schaden, sofern und soweit es **die Verwaltungsbehörde** oder ein anderer Mitgliedstaat nicht versäumt haben, angemessene Maßnahmen zur

Haftung

(1) *Unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter und unbeschadet ihrer Haftung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2018/1726*

a) *hat jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der/dem durch eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten oder durch andere gegen diese Verordnung verstoßende Handlungen seitens eines Mitgliedstaats ein materieller Schaden entsteht, das Recht, von diesem Mitgliedstaat Schadensersatz zu verlangen;*

b) *hat jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der/dem durch eine gegen diese Verordnung verstoßende Handlung von Europol, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache oder eu-LISA ein materieller oder immaterieller Schaden entsteht, das Recht, von der betreffenden Agentur Schadensersatz zu verlangen.*

Der betreffende Mitgliedstaat, Europol, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache oder eu-LISA werden vollständig oder teilweise von ihrer Haftung nach Unterabsatz 1 befreit, wenn sie nachweisen, dass sie für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht verantwortlich sind.

(2) Verursacht eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch einen Mitgliedstaat einen Schaden **im Zentralsystem des VIS**, haftet dieser Mitgliedstaat für den entstandenen Schaden, sofern und soweit es **eu-LISA** oder ein anderer **am Zentralsystem des VIS beteiligter** Mitgliedstaat nicht

Verhütung des Schadens oder zur Verringerung seiner Auswirkungen zu ergreifen.

(3) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Mitgliedstaat unterliegt dem nationalen Recht *des beklagten* Mitgliedstaats.

versäumt haben, angemessene Maßnahmen zur Verhütung des Schadens oder zur Verringerung seiner Auswirkungen zu ergreifen.

(3) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Mitgliedstaat unterliegt dem nationalen Recht *dieses* Mitgliedstaats. ***Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen, Europol, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache oder eu-LISA unterliegt den in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen.***

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Alle Mitgliedstaaten, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und ***die Verwaltungsbehörde*** protokollieren alle Datenverarbeitungsvorgänge im VIS. Die Protokolle enthalten den Zweck des Zugriffs nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 20a Absatz 1, Artikel 22k Absatz 1, den Artikeln 15 bis 22 und den Artikeln 22g bis 22j, das Datum und die Uhrzeit, die Art der übermittelten Daten nach den Artikeln 9 bis 14, die Art der für die Abfrage verwendeten Daten nach Artikel 15 Absatz 2, Artikel 18, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 22g,

Geänderter Text

(1) Alle Mitgliedstaaten, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und ***eu-LISA*** protokollieren alle Datenverarbeitungsvorgänge im VIS. Die Protokolle enthalten den Zweck des Zugriffs nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 20a Absatz 1, Artikel 22k Absatz 1, den Artikeln 15 bis 22 und den Artikeln 22g bis 22j, das Datum und die Uhrzeit, die Art der übermittelten Daten nach den Artikeln 9 bis 14 ***und 22c bis 22f***, die Art der für die Abfrage verwendeten Daten nach Artikel 15 Absatz 2, Artikel 18, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 22g, Artikel 22h, Artikel 22i,

Artikel 22h, Artikel 22i, Artikel 22j, Artikel 45a und Artikel 45d sowie den Namen der Behörde, die die Daten eingegeben oder abgefragt hat. Darüber hinaus führt jeder Mitgliedstaat Protokoll über die zur Eingabe oder Abfrage der Daten ermächtigten Bediensteten.

Artikel 22j, Artikel 45a und Artikel 45d sowie den Namen der Behörde, die die Daten eingegeben oder abgefragt hat. Darüber hinaus führt jeder Mitgliedstaat Protokoll über die zur Eingabe oder Abfrage der Daten ermächtigten Bediensteten.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Hinblick auf die in Artikel 45b genannten Vorgänge wird jeder Datenverarbeitungsvorgang im VIS und im EES nach **dem vorliegenden** Artikel und Artikel **41** der Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) protokolliert.

Geänderter Text

(2) Im Hinblick auf die in Artikel 45b genannten Vorgänge wird jeder Datenverarbeitungsvorgang im VIS und im EES nach **jenem** Artikel und Artikel **46** der Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) protokolliert. **Im Hinblick auf die in Artikel 17a genannten Vorgänge wird eine Aufzeichnung von jedem Datenverarbeitungsvorgang im VIS und im EES im Einklang mit dem vorliegenden Artikel und mit Artikel 46 der Verordnung (EU) 2017/2226 aufbewahrt.**

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 35

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 35

Eigenkontrolle

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Behörde mit Zugriffsberechtigung zu den Daten des VIS die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung trifft und **erforderlichenfalls** mit der nationalen Kontrollstelle zusammenarbeitet.

Geänderter Text

29a. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

„Artikel 35

Eigenkontrolle

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Behörde mit Zugriffsberechtigung zu den Daten des VIS die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung trifft und mit der nationalen Kontrollstelle zusammenarbeitet.“

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 36

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 36

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherstellen, dass jeder Missbrauch von in das VIS eingegebenen Daten nach nationalem Recht mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich verwaltungs- und/oder strafrechtlicher Sanktionen, geahndet wird.

Geänderter Text

29b. Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„Artikel 36

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherstellen, dass jeder Missbrauch **und jede Verarbeitung** von in das VIS eingegebenen Daten, **die gegen diese Verordnung verstoßen**, nach nationalem Recht mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich verwaltungs- und/oder strafrechtlicher Sanktionen, geahndet wird.“

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 37 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) **Die Antragsteller** und die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe **f** genannten Personen **werden** von dem zuständigen Mitgliedstaat informiert

Geänderter Text

(1) **Unbeschadet der Rechte auf Informationen gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725, den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Artikel 13 der Richtlinie 2016/680 werden Drittstaatsangehörige** und die in Artikel 9 Nummer 4 **Buchstabe f, Artikel 22c Absatz 2 Buchstabe e oder Artikel 22d Buchstabe e** genannten Personen von dem zuständigen Mitgliedstaat informiert

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

f) über das Bestehen eines Auskunftsrechts bezüglich sie betreffender Daten und über das Recht zu beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten berichtigt oder sie betreffende unrechtmäßig verarbeitete Daten gelöscht werden, einschließlich des Rechts, Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser

Geänderter Text

aa) Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) über das Bestehen eines Auskunftsrechts bezüglich sie betreffender Daten und über das Recht zu beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten berichtigt oder sie betreffende unrechtmäßig verarbeitete Daten gelöscht werden, einschließlich des Rechts, Informationen über die Verfahren zur

Rechte und die Kontaktangaben der nationalen **Kontrollstellen** nach Artikel 41 Absatz 1 zu erhalten, die Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten **entgegennehmen**.

Ausübung dieser Rechte und die Kontaktangaben **des Europäischen Datenschutzbeauftragten und** der nationalen **Kontrollstelle des für die Aufnahme der Daten zuständigen Mitgliedstaats** nach Artikel 41 Absatz 1 zu erhalten, die Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten **entgegennimmt**.“;

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) In Absatz 1 wird der folgende Buchstabe hinzugefügt:

„fa) der Umstand, dass die Mitgliedstaaten und Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken auf das VIS zugreifen dürfen.“;

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Informationen nach Absatz 1

(2) Die Informationen nach Absatz 1

werden dem Drittstaatsangehörigen bei Aufnahme der Daten, des *Fotos* und der Fingerabdruckdaten nach Artikel 9 Nummern 4, 5 und 6, Artikel 22c Absatz 2 und Artikel 22d Buchstaben a bis g *schriftlich und erforderlichenfalls mündlich in einer Sprache und einer Form mitgeteilt, die die betroffene Person versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht*. Kinder müssen in einer ihrem Alter angemessenen Weise mithilfe von Merkblättern und/oder Infografiken und/oder Darstellungen informiert werden, die eigens entwickelt wurden, um die Abnahme von Fingerabdrücken zu erläutern.“

werden dem Drittstaatsangehörigen bei Aufnahme der Daten, des *Gesichtsbildes* und der Fingerabdruckdaten nach Artikel 9 Nummern 4, 5 und 6, Artikel 22c Absatz 2 und Artikel 22d Buchstaben a bis g in *klarer, prägnanter und präziser Form schriftlich mitgeteilt*. Kinder müssen in einer ihrem Alter angemessenen Weise mithilfe von Merkblättern und/oder Infografiken und/oder Darstellungen informiert werden, die eigens entwickelt wurden, um die Abnahme von Fingerabdrücken zu erläutern.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

31. Artikel 38 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

entfällt

„(3) Wird der Antrag nach Absatz 2 bei einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gestellt, so kontaktieren die Behörden des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats innerhalb von sieben Tagen. Der zuständige Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung im VIS innerhalb eines Monats.“

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 38

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 38

Recht auf Auskunft, **Berichtigung** und Löschung

(1) Unbeschadet **der Pflicht, andere Informationen gemäß Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG zu erteilen, hat jede Person das Recht auf Auskunft über sie betreffende** im VIS gespeicherte Daten **und den Mitgliedstaat, der sie an das VIS übermittelt hat. Diese Datenauskunft wird nur von einem Mitgliedstaat erteilt. Jeder Mitgliedstaat führt Aufzeichnungen über diesbezügliche Anträge auf Auskunft.**

(2) **Jede Person kann beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten berichtigt und unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden. Der verantwortliche Mitgliedstaat führt die Berichtigung und Löschung unverzüglich entsprechend seinen Rechts- und Verfahrensvorschriften durch.**

Geänderter Text

31a. Artikel 38 erhält folgende Fassung:

„Artikel 38

Recht auf Auskunft **zu und Berichtigung, Vervollständigung** und Löschung **von personenbezogenen Daten sowie auf Beschränkung ihrer Verarbeitung**

(1) Unbeschadet **des Rechts auf Information nach den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 werden Antragsteller und Inhaber von Visa für einen langfristigen Aufenthalt oder von Aufenthaltstiteln, deren Daten im VIS gespeichert werden, zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer Daten über die Verfahren für die Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 17 bis 20 der Verordnung (EU) 2018/1725 und den Artikeln 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679 belehrt. Gleichzeitig erhalten diese Personen auch die Kontaktdaten des Europäischen Datenschutzbeauftragten.**

(2) **Für die Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 17 bis 20 der Verordnung (EU) 2018/1725 und den Artikeln 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679 haben die in Absatz 1 genannten Personen das Recht, sich an den Mitgliedstaat zu wenden, der ihre Daten in das VIS eingetragen hat. Der Mitgliedstaat, der den Antrag erhält, prüft und bearbeitet diesen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen. Tritt bei der Bearbeitung eines Antrags zutage, dass die im VIS gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig erfasst wurden, berichtigt**

oder löscht der zuständige Mitgliedstaat diese im VIS gespeicherten Daten gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 unverzüglich und spätestens binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags. Wird der Antrag bei einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gestellt, so kontaktieren die Behörden des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats innerhalb von sieben Tagen. Der verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im VIS innerhalb eines Monats. Der Mitgliedstaat, der die Behörde des verantwortlichen Mitgliedstaats kontaktiert hat, informiert die betroffenen Personen darüber, dass ihr Antrag weitergeleitet wurde und an wen er weitergeleitet wurde, sowie über das weitere Verfahren.

(3) Wird der Antrag nach Absatz 2 bei einem anderen als dem verantwortlichen Mitgliedstaat gestellt, so kontaktieren die Behörden des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, die Behörden des verantwortlichen Mitgliedstaats innerhalb von 14 Tagen. Der verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im VIS innerhalb eines Monats.

(4) Stellt sich heraus, dass im VIS gespeicherte Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so berichtigt oder löscht der verantwortliche Mitgliedstaat die Daten gemäß Artikel 24 Absatz 3. Der verantwortliche Mitgliedstaat bestätigt der betroffenen Person unverzüglich schriftlich, dass er Maßnahmen zur Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten ergriffen hat.

(5) Ist der verantwortliche Mitgliedstaat nicht der Ansicht, dass die im VIS gespeicherten Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so teilt

(3) Ist der verantwortliche Mitgliedstaat nicht der Ansicht, dass die im VIS gespeicherten Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so erlässt er unverzüglich eine Verwaltungsentscheidung, in der er der betroffenen Person schriftlich mitteilt, warum er nicht zu einer Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten bereit ist.

(4) In dieser Verwaltungsentscheidung wird die betroffene Person zudem darüber belehrt, dass sie die in Bezug auf ihren in Absatz 2 genannten Antrag ergangene Entscheidung anfechten und gegebenenfalls wie sie bei den zuständigen Behörden oder Gerichten – einschließlich der zuständigen nationalen Kontrollstellen – Klage erheben oder Beschwerde einlegen kann, und welche Art von Unterstützung ihr zur Verfügung steht.

(5) Jeder Antrag nach Absatz 2 hat die zur Identifizierung der betroffenen Person notwendigen Informationen zu enthalten. Diese Informationen werden

er der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mit, warum er nicht zu einer Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten bereit ist.

(6) Der verantwortliche Mitgliedstaat *teilt der betroffenen Person ebenfalls mit, welche Schritte sie unternehmen kann, wenn sie diese Erklärung nicht akzeptiert. Dies beinhaltet Informationen darüber, wie bei den zuständigen Behörden oder Gerichten dieses Mitgliedstaats Klage erhoben oder Beschwerde eingelegt werden kann, und darüber, ob gemäß den Rechts- und Verfahrensvorschriften dieses Mitgliedstaats eine Unterstützung, unter anderem von den in Artikel 41 Absatz 1 genannten nationalen Kontrollstellen, vorgesehen ist.*

ausschließlich dazu verwendet, dem Antragsteller die Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Rechte zu ermöglichen.

(6) Der verantwortliche Mitgliedstaat *führt schriftliche Aufzeichnungen darüber, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 gestellt und wie dieser bearbeitet wurde. Diese Aufzeichnungen werden den zuständigen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden unverzüglich zur Verfügung gestellt, spätestens jedoch sieben Tage nach der Entscheidung über die Berichtigung oder Löschung der Daten gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 bzw. infolge der Entscheidung gemäß Absatz 3.“*

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 39

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 39

Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Datenschutzrechte

(1) Die Mitgliedstaaten arbeiten aktiv zur Durchsetzung der in Artikel 38 **Absätze 2, 3 und 4** aufgeführten Rechte zusammen.

(2) **Die nationale Kontrollstelle jedes Mitgliedstaats** unterstützt und berät auf Antrag die betroffene Person bei der Ausübung ihres Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten **gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie**

Geänderter Text

31b. Artikel 39 erhält folgende Fassung:

„Artikel 39

Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Datenschutzrechte

(1) Die **zuständigen Behörden der** Mitgliedstaaten arbeiten aktiv zur Durchsetzung der in Artikel 38 aufgeführten Rechte zusammen.

(2) **In jedem Mitgliedstaat** unterstützt und berät **die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde** auf Antrag die betroffene Person bei der Ausübung ihres Rechts auf Berichtigung,

95/46/EG.

(3) Die **nationale Kontrollstelle** des verantwortlichen Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, sowie die **nationalen Kontrollstellen der Mitgliedstaaten, bei denen** der Antrag **gestellt** wurde, **arbeiten zu diesem Zweck** zusammen.

Vervollständigung oder Löschung der sie betreffenden **personenbezogenen Daten** **oder auf Beschränkung der Verarbeitung dieser Daten gemäß** der **Verordnung (EU) 2016/679**.

Um die Ziele gemäß Unterabsatz 1 zu erreichen, arbeiten die Aufsichtsbehörde des verantwortlichen Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, sowie die **Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, an den** der Antrag **gerichtet** wurde, zusammen.“

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 40

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 40

Rechtsbehelfe

(1) **In allen Mitgliedstaaten haben alle Personen** das Recht, eine Klage oder Beschwerde bei den zuständigen Behörden **oder** Gerichten des **betreffenden** Mitgliedstaats zu erheben, der das in Artikel 38 **Absätze 1 und 2** festgelegte Auskunftsrecht oder Recht auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten verweigert.

Geänderter Text

31c. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

„Artikel 40

Rechtsbehelfe

(1) **Unbeschadet der Artikel 77 und 79 der Verordnung (EU) 2016/679 hat jede Person in jedem Mitgliedstaat** das Recht, eine Klage oder Beschwerde bei den zuständigen Behörden **und** Gerichten des Mitgliedstaats zu erheben, der **ihr** das in Artikel 38 **der vorliegenden Verordnung** festgelegte Auskunftsrecht oder **das** Recht auf Berichtigung, **Vervollständigung** oder Löschung der sie betreffenden Daten verweigert. **Dieses Recht, Klage zu erheben oder Beschwerde einzulegen, besteht auch dann, wenn Anträge auf Zugang, Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung nicht innerhalb der in Artikel 38 festgelegten Fristen beantwortet oder vom für die Verarbeitung Verantwortlichen überhaupt nicht bearbeitet wurden.**

(2) Die Unterstützung durch die **nationalen Kontrollstellen nach Artikel 39 Absatz 2** bleibt während der gesamten Verfahren bestehen.

(2) Die Unterstützung durch die **in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde** bleibt während der gesamten Verfahren bestehen.“

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 41

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 41

Kontrolltätigkeit der nationalen
Kontrollstelle

(1) **Die in jedem** Mitgliedstaat **benannte(n) und mit den Befugnissen nach Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG ausgestattete(n) Behörde(n) (die „nationale Kontrollstelle“)** **überwacht/überwachen unabhängig** die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß **Artikel 5 Absatz 1** durch den betreffenden Mitgliedstaat, **einschließlich der Übermittlung an das und von dem VIS.**

(2) Die **nationale Kontrollstelle gewährleistet**, dass mindestens alle **vier** Jahre die Datenverarbeitungsvorgänge **im** nationalen **System** nach einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden.

Geänderter Text

31d. Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„Artikel 41

Kontrolltätigkeit der nationalen
Kontrollstelle

(1) **Jeder** Mitgliedstaat **stellt sicher, dass die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde** die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß **der vorliegenden Verordnung** durch den betreffenden Mitgliedstaat **unabhängig überwacht.**

(2) Die **in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörden stellen sicher**, dass mindestens alle **drei** Jahre die Datenverarbeitungsvorgänge **der zuständigen** nationalen **Behörden** nach **den** einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden. **Die Ergebnisse der Prüfung können bei den Evaluierungen, die gemäß dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates eingerichteten Mechanismus**

durchgeführt werden, herangezogen werden. Die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich die Zahl der Anträge auf Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung oder auf Beschränkung der Bearbeitung von Daten, die getroffenen Folgemaßnahmen und die Zahl der Berichtigungen, Vervollständigungen, Löschungen und Beschränkungen der Bearbeitung, die auf Antrag der betroffenen Personen vorgenommen wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre **nationale Kontrollstelle** über ausreichende **Mittel** zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre **Aufsichtsbehörde** über ausreichende **Ressourcen** zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden, **und dass sie auf Berater zurückgreifen kann, die über ausreichende Kenntnisse über biometrische Daten verfügen.**

(4) Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS benennt jeder Mitgliedstaat die Behörde, die als für die Verarbeitung Verantwortlicher nach Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG zu betrachten ist und die die zentrale Zuständigkeit für die Verarbeitung der Daten durch diesen Mitgliedstaat hat. Er teilt der Kommission diese Behörde mit.

(5) Jeder Mitgliedstaat liefert den nationalen Kontrollstellen alle von ihnen erbetenen Informationen, insbesondere zu den Tätigkeiten, die gemäß Artikel 28 und Artikel 29 Absatz 1 durchgeführt wurden, und gewährt ihnen Zugang zu den Verzeichnissen nach Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe c und zu seinen Aufzeichnungen nach Artikel 34 sowie jederzeit Zutritt zu allen seinen Gebäuden.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen alle Informationen, die von der in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörde angefordert werden, zur Verfügung, insbesondere Informationen zu den Tätigkeiten, die sie entsprechend ihren in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verantwortlichkeiten wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten gewähren der in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörde Zugang zu ihren Protokollen und ermöglichen ihr jederzeit den Zutritt zu allen ihren mit der Interoperabilität in Verbindung stehenden Gebäuden.“

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 e (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 42

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 42

Kontrolle durch den Europäischen
Datenschutzbeauftragten

(1) Der Europäische
Datenschutzbeauftragte **überwacht, dass**
die **Tätigkeiten** der **Verwaltungsbehörde**
zur Verarbeitung personenbezogener Daten
im Einklang mit der vorliegenden
Verordnung durchgeführt werden. Die
Bestimmungen über die Aufgaben und
Befugnisse nach den Artikeln 46 und 47
der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 **finden**
entsprechend Anwendung.

(2) Der Europäische
Datenschutzbeauftragte gewährleistet, dass
mindestens alle **vier** Jahre die Verarbeitung
personenbezogener Daten durch die
Verwaltungsbehörde nach einschlägigen
internationalen Prüfungsstandards
überprüft wird. **Ein** Bericht über die
Überprüfung wird dem Europäischen
Parlament, dem Rat, der
Verwaltungsbehörde, der Kommission und
den nationalen Kontrollstellen übermittelt.
Die Verwaltungsbehörde erhält vor der
Annahme des Berichts Gelegenheit zu
Anmerkungen.

(3) Die **Verwaltungsbehörde** liefert die
vom Europäischen
Datenschutzbeauftragten verlangten
Informationen, gewährt **ihm** Zugang zu

Geänderter Text

31e. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

Kontrolle durch den Europäischen
Datenschutzbeauftragten

(1) Der Europäische
Datenschutzbeauftragte **ist für** die
Überwachung der Verarbeitung
personenbezogener Daten **durch die**
Agentur eu- LISA, Europol und die
Europäische Agentur für die Grenz- und
Küstenwache gemäß der vorliegenden
Verordnung zuständig und stellt sicher,
dass diese Tätigkeiten im Einklang mit
der Verordnung (EU) 2018/1725 **und mit**
der vorliegenden Verordnung erfolgen.

(2) Der Europäische
Datenschutzbeauftragte gewährleistet, dass
mindestens alle **drei** Jahre die Verarbeitung
personenbezogener Daten durch die **eu-**
LISA nach einschlägigen internationalen
Prüfungsstandards überprüft wird. Ein
Bericht über die Überprüfung wird dem
Europäischen Parlament, dem Rat, der **eu-**
LISA, der Kommission und den
Mitgliedstaaten übermittelt. Die **eu-LISA**
erhält vor der Annahme **der Berichte**
Gelegenheit zu Anmerkungen.

(3) Die **eu-LISA** liefert die vom
Europäischen Datenschutzbeauftragten
verlangten Informationen, gewährt **dem**
Europäischen Datenschutzbeauftragten

allen Dokumenten und zu den *Aufzeichnungen nach Artikel 34 Absatz 1* und ermöglicht *ihm* jederzeit Zutritt zu allen ihren Gebäuden.

Zugang zu allen Dokumenten und zu den *in den Artikeln 22r, 34 und 45b genannten Protokollen der Agentur* und ermöglicht *dem Europäischen Datenschutzbeauftragten* jederzeit Zutritt zu allen ihren Gebäuden.“;

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 43 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32. Artikel 43 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

entfällt

(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitet bei speziellen Fragen, die eine Einbeziehung der nationalen Ebene erfordern, eng mit den nationalen Kontrollstellen zusammen, insbesondere wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine nationale Kontrollstelle größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten feststellt oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Kommunikationskanäle der Interoperabilitätskomponenten bemerkt, oder bei Fragen einer oder mehrerer nationaler Kontrollstellen zur Durchführung und Auslegung dieser Verordnung.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen wird eine koordinierte Überwachung nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/XXXX [überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 45/2001]

sichergestellt.“

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 43

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 43

Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollstellen und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

(1) Die **nationalen Kontrollstellen** und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung **des VIS** und der **nationalen Systeme**.

(2) **Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten** tauschen **sie** einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, gehen Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte **betreffener** Personen nach, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und **fördern** erforderlichenfalls **das Bewusstsein** für die Datenschutzrechte.

Geänderter Text

32a. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

„Artikel 43

Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollstellen und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

(1) Die **Aufsichtsbehörden** und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten **und Kompetenzen** aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung **der Interoperabilitätskomponenten** und der **übrigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung**.

(2) **Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Aufsichtsbehörden** tauschen einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen **etwaige** Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, gehen Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte **der betroffenen** Personen nach, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und **sensibilisieren** erforderlichenfalls für die Datenschutzrechte.

(3) Die ***nationalen Kontrollstellen*** und der Europäische Datenschutzbeauftragte treffen ***zu diesem Zweck*** mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Kosten und die ***Ausrichtung*** dieser Sitzungen übernimmt der Europäische ***Datenschutzbeauftragte***. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.

(4) ***Ein gemeinsamer Tätigkeitsbericht*** wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und der ***Verwaltungsbehörde*** alle zwei Jahre ***übermittelt***. Dieser Bericht enthält ein Kapitel ***jedes Mitgliedstaats***, das von der ***nationalen Kontrollstelle*** des ***jeweiligen*** Mitgliedstaats ***vorbereitet wurde***.

(3) Die ***Aufsichtsbehörden*** und der Europäische Datenschutzbeauftragte treffen ***zum Zweck von Absatz 2*** mindestens zweimal jährlich ***im Rahmen des Europäischen*** ***Datenschutzausschusses*** zusammen. Die Kosten und die ***Organisation*** dieser Sitzungen übernimmt der Europäische ***Datenschutzausschuss***. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.

(4) ***Der Europäische*** ***Datenschutzausschuss*** ***übermittelt*** dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, ***Europol, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache*** und der ***eu-LISA*** alle zwei Jahre ***einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht***. Dieser Bericht enthält ***für jeden Mitgliedstaat*** ein Kapitel, das von der ***Aufsichtsbehörde*** des ***betreffenden*** Mitgliedstaats ***erstellt wird***.“;

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 44

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 44

Datenschutz während der Übergangszeit

Sollte die Kommission ihre Zuständigkeiten während der Übergangszeit gemäß Artikel 26 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung einer oder

32b. Artikel 44 wird gestrichen;

mehreren anderen Stelle(n) übertragen, so sorgt sie dafür, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte das Recht und die Möglichkeit hat, seinen Aufgaben uneingeschränkt nachzukommen; hierzu gehört auch die Möglichkeit, Überprüfungen vor Ort vorzunehmen oder von sonstigen Befugnissen Gebrauch zu machen, über die er aufgrund von Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verfügt.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32c. In Artikel 45 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die für die Entwicklung des Zentralsystems des VIS, der nationalen Schnittstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten und der Infrastruktur für die Kommunikation zwischen dem Zentralsystem des VIS und den nationalen Schnittstellen erforderlichen Maßnahmen werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 49 Absatz 2 angenommen, wenn sie folgende Fragen betreffen:

- a) die Gestaltung des physischen Aufbaus des Systems einschließlich des Kommunikationsnetzes;**
- b) technische Aspekte, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken;**
- c) technische Aspekte, die beträchtliche finanzielle Auswirkungen**

auf die Haushalte oder beträchtliche technische Auswirkungen auf die nationalen Systeme der Mitgliedstaaten haben;

d) die Entwicklung von Sicherheitsanforderungen, einschließlich biometrischer Aspekte.“;

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die dazu ermächtigten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, von eu-LISA und der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 eingerichteten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache dürfen ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken die folgenden Daten abfragen, ohne dass die Identifizierung einzelner Personen möglich ist:

Geänderter Text

Die dazu ermächtigten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, von eu-LISA und der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 eingerichteten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache dürfen ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken die folgenden Daten abfragen, ohne dass die Identifizierung einzelner Personen möglich ist, ***da die Daten vollständig anonym sind:***

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Geschlecht, **Geburtsdatum** und derzeitige Staatsangehörigkeit des Antragstellers;

Geänderter Text

c) Geschlecht, **Geburtsjahr** und derzeitige Staatsangehörigkeit des Antragstellers;

Abänderung 149

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) **nur im Falle von** Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt: **Gründe für Entscheidungen in Bezug auf das Dokument oder den Antrag; im Falle von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln: Entscheidung über den Antrag (stattgegeben oder abgelehnt, aus welchen Gründen);**

Geänderter Text

h) **Gründe für Entscheidungen,** Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt **abzulehnen, unter anderem aufgrund von Treffern in den konsultierten Informationssystemen der Union, in den Daten von Europol oder Interpol, in der Überwachungsliste gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1240 oder aufgrund spezifischer Risikoindikatoren;**

Abänderung 150

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

ha) Gründe für Entscheidungen, ein

Geänderter Text

Dokument zu verweigern, unter anderem aufgrund von Treffern in den konsultierten Informationssystemen der Union, in den Daten von Europol oder Interpol, in der Überwachungsliste gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1240 oder aufgrund spezifischer Risikoindikatoren;

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) im Falle von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt: Hauptzweck(e) der Reise; ***im Falle von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln: Zweck des Antrags;***

Geänderter Text

k) im Falle von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt: Hauptzweck(e) der Reise;

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) Daten, die in Bezug auf entzogene, annullierte, aufgehobene beziehungsweise verlängerte ***Dokumente*** eingegeben wurden;

Geänderter Text

l) Daten, die in Bezug auf entzogene, annullierte, aufgehobene beziehungsweise verlängerte ***Visumdokumente*** eingegeben wurden;

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Am Ende eines jeden Jahres werden statistische Daten in **Form von vierteljährlichen Statistiken** für das betreffende Jahr zusammengestellt. Die Statistiken enthalten eine Aufschlüsselung der Daten für jeden Mitgliedstaat.

Geänderter Text

(6) Am Ende eines jeden Jahres werden statistische Daten in **einem Jahresbericht** für das betreffende Jahr zusammengestellt. Die Statistiken enthalten eine Aufschlüsselung der Daten für jeden Mitgliedstaat. **Der Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Aufsichtsbehörden übermittelt.**

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen müssen im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie

Geänderter Text

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen müssen im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie

Beförderungsunternehmer, die im internationalen Linienverkehr Gruppen von Personen in Autobussen befördern, eine Abfrage im VIS vornehmen, um zu überprüfen, ob Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt, eines Visums für einen **längerfristigen** Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels sind, im Besitz eines gültigen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visums für einen **längerfristigen** Aufenthalt beziehungsweise Aufenthaltstitels sind. **Zu diesem Zweck geben die Beförderungsunternehmer im Falle von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, b und c beziehungsweise Artikel 22c Buchstaben a, b und c aufgeführten Daten ein.**

Beförderungsunternehmer, die im internationalen Linienverkehr Gruppen von Personen in Autobussen befördern, eine Abfrage im VIS vornehmen, um zu überprüfen, ob Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt, eines Visums für einen **langfristigen** Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels sind, im Besitz eines gültigen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visums für einen **langfristigen** Aufenthalt beziehungsweise Aufenthaltstitels sind. **Wird einem Passagier der Einstieg aufgrund einer Abfrage im VIS verweigert, setzt der Beförderungsunternehmer den Passagier hiervon in Kenntnis und informiert ihn gleichzeitig darüber, wie er sein Auskunftsrecht sowie sein Recht auf Berichtigung oder Löschung der über ihn im VIS gespeicherten personenbezogenen Daten wahrnehmen kann.**

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ein sicherer Zugang zum Carrier Gateway nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h **der Entscheidung 2004/512/EG in der Fassung, die er durch die vorliegende Verordnung erhalten hat**, muss es dem Beförderungsunternehmer ermöglichen, die in Absatz 1 genannte Abfrage vorzunehmen, bevor der Passagier einsteigt. **Zu diesem Zweck ersucht der Beförderungsunternehmer mithilfe der** in der maschinenlesbaren Zone des

Geänderter Text

(3) Ein sicherer Zugang zum Carrier Gateway nach Artikel 2a Buchstabe h – **einschließlich der Möglichkeit, auf mobile technische Lösungen zurückzugreifen** – muss es dem Beförderungsunternehmer ermöglichen, die in Absatz 1 genannte Abfrage vorzunehmen, bevor der Passagier einsteigt. Der Beförderungsunternehmer **stellt die** in der maschinenlesbaren Zone des Reisedokuments **aufgeführten** Daten **zur Verfügung und gibt den Mitgliedstaat der Einreise an. Abweichend ist der**

Reisedokuments *enthaltenen* Daten *um Abfrage* im *VIS*.

Beförderungsunternehmer im Fall eines Flughafentransits nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der betreffende Drittstaatsangehörige im Besitz eines gültigen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt, eines gültigen Visums für einen langfristigen Aufenthalt bzw. eines gültigen Aufenthaltstitels ist.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Das VIS antwortet, indem es dem Beförderungsunternehmer die Antwort ‚OK‘ beziehungsweise ‚NOT OK‘ anzeigt und damit angibt, ob die betreffende Person ein gültiges Visum besitzt *oder nicht*.

Geänderter Text

(4) Das VIS antwortet, indem es dem Beförderungsunternehmer die Antwort ‚OK‘ beziehungsweise ‚NOT OK‘ anzeigt und damit angibt, ob die betreffende Person ein gültiges Visum *für einen kurzfristigen Aufenthalt, ein gültiges Visum für einen langfristigen Aufenthalt bzw. einen gültigen Aufenthaltstitel* besitzt. *Wenn ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt mit räumlich begrenzter Gültigkeit nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erteilt wurde, wird in der Antwort des VIS berücksichtigt, für welchen Mitgliedstaat bzw. für welche Mitgliedstaaten das Visum gilt, sowie der vom Beförderungsunternehmer genannte Mitgliedstaat der Einreise angegeben. Beförderungsunternehmer dürfen die übermittelten Angaben und die erhaltene Antwort im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften speichern. Die Antwort „OK“ oder „NOT OK“ kann nicht als Entscheidung über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise gemäß der Verordnung (EU)*

2016/399 betrachtet werden. Die Kommission legt die detaillierten Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb des Carrier Gateway und die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Es wird ein ausschließlich Beförderungsunternehmern vorbehaltenes Authentifizierungssystem eingerichtet, das den dazu ermächtigten Bediensteten der Beförderungsunternehmer den Zugang zum Carrier Gateway für die in Absatz 2 genannten Zwecke gestattet. Das Authentifizierungssystem wird von der Kommission nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt.

Geänderter Text

(5) Es wird ein ausschließlich Beförderungsunternehmern vorbehaltenes Authentifizierungssystem eingerichtet, das den dazu ermächtigten Bediensteten der Beförderungsunternehmer den Zugang zum Carrier Gateway für die in Absatz 2 genannten Zwecke gestattet. **Bei der Einrichtung des Authentifizierungssystems werden das Informationssicherheits-Risikomanagement und die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt.** Das Authentifizierungssystem wird von der Kommission nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45b – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Das Carrier Gateway verwendet eine gesonderte Datenbank, für die nur Lesezugriff besteht und die täglich mittels einer einseitigen Extraktion des erforderlichen Mindestteilsatzes an VIS-Daten aktualisiert wird. eu-LISA ist verantwortlich für die Sicherheit des Carrier Gateway, die Sicherheit der darin enthaltenen personenbezogenen Daten und das Verfahren zur Extraktion der personenbezogenen Daten in die gesonderte Datenbank, für die nur Lesezugriff besteht.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45b – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beförderungsunternehmer Drittstaatsangehörige befördern, die nicht im Besitz eines gültigen Visums sind, obwohl sie der Visumpflicht unterliegen, unterliegen sie den in Artikel 26 Absatz 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom

14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (im Folgenden „Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen“) und in Artikel 4 der Richtlinie 2001/51/EG des Rates vorgesehenen Sanktionen.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45b – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5c) Wird Drittstaatsangehörigen die Einreise verweigert, so ist der Beförderungsunternehmer, der sie auf dem Luft-, See oder Landweg bis an die Außengrenzen gebracht hat, verpflichtet, unverzüglich wieder die Verantwortung für sie zu übernehmen. Auf Verlangen der Grenzbehörden haben die Beförderungsunternehmer die Drittstaatsangehörigen entweder in den Drittstaat, aus dem sie befördert wurden, in den Drittstaat, der das Reisedokument, mit dem sie gereist sind, ausgestellt hat, oder einen anderen Drittstaat, in dem sie auf jeden Fall aufgenommen werden, zu verbringen.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45b – Absatz 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5d) Abweichend von Absatz 1 gilt für Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen auf dem Landweg in Autobussen befördern, dass in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung die Überprüfung nach Absatz 1 fakultativ ist und die Beförderungsunternehmer nicht den Vorschriften nach Absatz 5b unterliegen.

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Wenn es wegen des Ausfalls eines Teils des VIS oder aus anderen Gründen, die sich dem Einfluss der Beförderungsunternehmer entziehen, technisch nicht möglich ist, die Abfrage nach Artikel 45b Absatz 1 vorzunehmen, sind die Beförderungsunternehmer von der Pflicht befreit, den Besitz eines gültigen Visums oder Reisedokuments über den Carrier Gateway zu überprüfen. Stellt **die Verwaltungsbehörde** einen solchen Ausfall fest, so benachrichtigt sie die Beförderungsunternehmer. Sie benachrichtigt die

(1) Wenn es wegen des Ausfalls eines Teils des VIS oder aus anderen Gründen, die sich dem Einfluss der Beförderungsunternehmer entziehen, technisch nicht möglich ist, die Abfrage nach Artikel 45b Absatz 1 vorzunehmen, sind die Beförderungsunternehmer von der Pflicht befreit, den Besitz eines gültigen Visums oder Reisedokuments über den Carrier Gateway zu überprüfen. Stellt **eu-LISA** einen solchen Ausfall fest, so benachrichtigt sie die Beförderungsunternehmer. Sie benachrichtigt die

Beförderungsunternehmer auch, wenn der Ausfall behoben ist. Stellen die Beförderungsunternehmer einen solchen Ausfall fest, so können sie **die Verwaltungsbehörde** benachrichtigen.

Beförderungsunternehmer auch, wenn der Ausfall behoben ist. Stellen die Beförderungsunternehmer einen solchen Ausfall fest, so können sie **eu-LISA** benachrichtigen.

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45c – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fällen werden gegen Beförderungsunternehmer keine Sanktionen nach Artikel 45b Absatz 5b verhängt.

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45c – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Ist es einem Beförderungsunternehmer aus einem anderen Grund als dem Ausfall eines Teils des VIS für einen längeren Zeitraum technisch nicht möglich, eine Abfrage nach Artikel 45b Absatz 1 durchzuführen, setzt der

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates* **und zusätzlich zu dem in Artikel 40 Absatz 8 der genannten Verordnung vorgesehenen Zugang** haben die Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams **sowie die Teams von an rückkehrbezogenen Aktionen beteiligtem Personal** im Rahmen ihres Mandats das Recht, auf die in das VIS eingegebenen Daten zuzugreifen und sie abzufragen.

Geänderter Text

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates* haben die Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams im Rahmen ihres Mandats das Recht, auf die in das VIS eingegebenen Daten zuzugreifen und sie abzufragen.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Hinblick auf den Zugriff nach

Geänderter Text

(1) Im Hinblick auf den Zugriff nach

Artikel 45d Absatz 1 kann ein europäisches Grenz- und Küstenwacheteam bei der in Artikel 45d Absatz 2 genannten zentralen Zugangsstelle der Europäischen Grenz- und Küstenwache einen Antrag auf Abfrage aller oder bestimmter im VIS gespeicherter Daten stellen. In dem Antrag ist auf den Einsatzplan des betreffenden Mitgliedstaats für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung **und/oder Rückkehr** Bezug zu nehmen, auf den sich der Antrag stützt. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang prüft die zentrale Zugangsstelle der Europäischen Grenz- und Küstenwache, ob die Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Sind alle Voraussetzungen für den Zugang erfüllt, so bearbeiten die dazu ermächtigten Bediensteten der zentralen Zugangsstelle den Antrag. Die VIS-Daten, auf die zugegriffen wird, werden dem Team so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 45d Absatz 1 kann ein europäisches Grenz- und Küstenwacheteam bei der in Artikel 45d Absatz 2 genannten zentralen Zugangsstelle der Europäischen Grenz- und Küstenwache einen Antrag auf Abfrage aller oder bestimmter im VIS gespeicherter Daten stellen. In dem Antrag ist auf den Einsatzplan des betreffenden Mitgliedstaats für Grenzübertrittskontrollen **und** Grenzüberwachung Bezug zu nehmen, auf den sich der Antrag stützt. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang prüft die zentrale Zugangsstelle der Europäischen Grenz- und Küstenwache, ob die Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Sind alle Voraussetzungen für den Zugang erfüllt, so bearbeiten die dazu ermächtigten Bediensteten der zentralen Zugangsstelle den Antrag. Die VIS-Daten, auf die zugegriffen wird, werden dem Team so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45e – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der Einsatzmitgliedstaat ermächtigt die Teammitglieder zur Abfrage des VIS, um die im Einsatzplan für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung **und Rückkehr** festgelegten operativen Ziele zu erfüllen, und

Geänderter Text

a) der Einsatzmitgliedstaat ermächtigt die Teammitglieder zur Abfrage des VIS, um die im Einsatzplan für Grenzübertrittskontrollen **und** Grenzüberwachung festgelegten operativen Ziele zu erfüllen, und

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45e – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Nach Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1624 dürfen Teammitglieder **sowie Teams von an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal** nur unter den Anweisungen und grundsätzlich nur in Gegenwart von Grenzschutzbeamten **oder an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal** des Einsatzmitgliedstaats, in dem sie tätig sind, auf die Informationen aus dem VIS reagieren. Der Einsatzmitgliedstaat kann Teammitglieder dazu ermächtigen, in seinem Namen zu handeln.

Geänderter Text

(3) Nach Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1624 dürfen Teammitglieder nur unter den Anweisungen und grundsätzlich nur in Gegenwart von Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats, in dem sie tätig sind, auf die Informationen aus dem VIS reagieren. Der Einsatzmitgliedstaat kann Teammitglieder dazu ermächtigen, in seinem Namen zu handeln.

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45e – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Jedes Protokoll von Datenverarbeitungsvorgängen im VIS, die von einem Mitglied der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams **oder Teams von an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal** durchgeführt wurden, wird von der

Geänderter Text

(7) Jedes Protokoll von Datenverarbeitungsvorgängen im VIS, die von einem Mitglied der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams durchgeführt wurden, wird von der Verwaltungsbehörde nach Artikel 34 aufbewahrt.

Verwaltungsbehörde nach Artikel 34
aufbewahrt.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45e – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Jeder Zugriff und jede Abfrage durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache werden nach Artikel 34 protokolliert, und jede Verwendung der Daten, auf die die **Europäische** Agentur für die Grenz- und Küstenwache zugegriffen **hat**, wird registriert.

Geänderter Text

(8) Jeder Zugriff und jede Abfrage durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache werden nach Artikel 34 protokolliert, und jede Verwendung der Daten, auf die die **Teams der Europäischen** Agentur für die Grenz- und Küstenwache zugegriffen **haben**, wird registriert.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 45e – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Weder dürfen Teile des VIS mit einem der Erhebung und Verarbeitung von Daten dienenden Computersystem verbunden werden, das von oder bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache betrieben wird, noch dürfen die im VIS enthaltenen Daten, zu denen die

Geänderter Text

(9) Weder dürfen Teile des VIS mit einem der Erhebung und Verarbeitung von Daten dienenden Computersystem verbunden werden, das von oder bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache betrieben wird, noch dürfen die im VIS enthaltenen Daten, zu denen die

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Zugang hat, an ein solches System übermittelt werden, *es sei denn, dies ist für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Zwecke der Verordnung über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) notwendig*. Kein Teil des VIS darf heruntergeladen werden. Die Protokollierung des Zugriffs und der Abfragen ist nicht als Herunterladen oder Kopieren von VIS-Daten auszulegen.

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Zugang hat, an ein solches System übermittelt werden. Kein Teil des VIS darf heruntergeladen werden. Die Protokollierung des Zugriffs und der Abfragen ist nicht als Herunterladen oder Kopieren von VIS-Daten auszulegen.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 46

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

35a. Artikel 46 wird gestrichen.

Artikel 46

Integration der technischen Funktionen des Schengener Konsultationsnetzes

Der Konsultationsmechanismus nach Artikel 16 ersetzt das Schengener Konsultationsnetz ab dem Zeitpunkt, der gemäß dem in Artikel 49 Absatz 3 genannten Verfahren festgelegt wird, sobald alle diejenigen Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das Schengener Konsultationsnetz nutzen, gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens mitgeteilt haben, dass sie die rechtlichen und technischen Vorkehrungen für den Einsatz des VIS zum Zwecke der Konsultation zwischen zentralen Visumbehörden zu Visumanträgen

getroffen haben.

Abänderung 173

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 b (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 47

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

35b. Artikel 47 wird gestrichen.

Artikel 47

Beginn der Übermittlung

*Die Mitgliedstaaten teilen der
Kommission mit, dass sie die
erforderlichen technischen und
rechtlichen Vorkehrungen zur
Übermittlung der Daten nach Artikel 5
Absatz 1 an das zentrale VIS über die
nationale Schnittstelle getroffen haben.*

Abänderung 174

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 c (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 48

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

35c. Artikel 48 wird gestrichen.

Artikel 48

Aufnahme des Betriebs

(1) Die Kommission bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das VIS seinen Betrieb aufnimmt, sobald

a) die Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 2 angenommen worden sind;

b) die Kommission den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests des VIS festgestellt hat, der von der Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchzuführen ist;

c) die Mitgliedstaaten — nach Absicherung der technischen Vorkehrungen — der Kommission mitgeteilt haben, dass sie die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Erhebung und Übermittlung der Daten nach Artikel 5 Absatz 1 an das VIS für sämtliche Antragsdatensätze in der ersten gemäß Absatz 4 bestimmten Region getroffen haben, einschließlich Vorkehrungen für die Erhebung und/oder Übermittlung von Daten im Auftrag eines anderen Mitgliedstaats.

(2) Die Kommission informiert das Europäische Parlament über die Ergebnisse des gemäß Absatz 1 Buchstabe b durchgeführten Tests.

(3) Die Kommission legt für jede andere Region den Zeitpunkt fest, ab dem die Übermittlung der Daten nach Artikel 5 Absatz 1 zwingend wird, sobald die Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt haben, dass sie die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Erhebung und Übermittlung der Daten nach Artikel 5 Absatz 1 an das VIS für sämtliche Antragsdatensätze in der betreffenden Region getroffen haben, einschließlich Vorkehrungen für die Erhebung und/oder Übermittlung von Daten im Auftrag eines anderen Mitgliedstaats. Vor diesem Zeitpunkt kann jeder Mitgliedstaat den Betrieb in jeder dieser Regionen aufnehmen, sobald er der Kommission mitgeteilt hat, dass er die erforderlichen technischen und rechtlichen

Vorkehrungen zur Erhebung und Übermittlung zumindest der Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b an das VIS getroffen hat.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Regionen werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 49 Absatz 3 bestimmt. Die Kriterien für die Bestimmung dieser Regionen sind das Risiko illegaler Immigration, Gefahren für die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten und die Durchführbarkeit der Erfassung biometrischer Daten an allen Orten dieser Region.

(5) Die Kommission veröffentlicht die Termine für die Aufnahme des Betriebs in den einzelnen Regionen im Amtsblatt der Europäischen Union.

(6) Ein Mitgliedstaat ist nicht berechtigt, die von anderen Mitgliedstaaten an das VIS übermittelten Daten abzufragen, bevor er oder ein anderer Mitgliedstaat stellvertretend für diesen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 und 3 mit der Dateneingabe beginnt.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

35d. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 48a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten

Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9cb und Artikel 23 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ... [dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9cb und Artikel 23 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9cb und Artikel 23 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das

Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“;

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 50 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Überwachung und Bewertung

Geänderter Text

Überwachung und Bewertung *der
Auswirkungen auf die Grundrechte*

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die Verwaltungsbehörde** stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, um die Funktionsweise des VIS im Hinblick auf seine Ziele hinsichtlich der Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und

Geänderter Text

(1) **eu-LISA** stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, um die Funktionsweise des VIS im Hinblick auf seine Ziele hinsichtlich der Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und

Qualität des Dienstes zu überprüfen.

Qualität des Dienstes zu überprüfen **und um zu überwachen, dass die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Nichtdiskriminierung, die Rechte des Kindes und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf eingehalten werden.**

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zum Zwecke der technischen Wartung hat **die Verwaltungsbehörde** Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Verarbeitungsvorgänge im VIS.

Geänderter Text

(2) Zum Zwecke der technischen Wartung hat **eu-LISA** Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Verarbeitungsvorgänge im VIS.

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Alle zwei Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des VIS

Geänderter Text

(3) Alle zwei Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des VIS

einschließlich der Sicherheit des Systems.

einschließlich der Sicherheit des Systems und seiner Kosten. Dieser Bericht umfasst einen Überblick über die aktuellen Fortschritte bei der Entwicklung des Projekts und der damit verbundenen Kosten, eine Bewertung der finanziellen Auswirkungen sowie Informationen über etwaige technische Probleme und Risiken, die sich auf die Gesamtkosten des Systems auswirken könnten.

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 50 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Im Falle von Verzögerungen des Entwicklungsprozesses informiert eu- LISA das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich über die Gründe für die Verzögerungen sowie über deren zeitliche und finanzielle Auswirkungen.

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 50 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den genauen Zweck der Abfrage, einschließlich der Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat;

Geänderter Text

a) den genauen Zweck der Abfrage, einschließlich der Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat **sowie Zugriffe auf Daten von Kindern unter 12 Jahren;**

Abänderung 182

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 50 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

ca) die Anzahl und Art von Fällen, in denen die Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 22m Absatz 2 angewendet wurden, einschließlich der Fälle, in denen bei der nachträglichen Überprüfung durch die zentrale Zugangsstelle festgestellt wurde, dass das Dringlichkeitsverfahren nicht gerechtfertigt war;

Geänderter Text

Abänderung 183

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 50 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Statistiken über Kinderhandel, einschließlich erfolgreich aufgedeckter Fälle.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 50 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Jahresberichte der Mitgliedstaaten und von Europol werden der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres übermittelt.

Die Jahresberichte der Mitgliedstaaten und von Europol werden der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres übermittelt.
Die Kommission stellt die Jahresberichte in einem zusammenfassenden Bericht zusammen, der bis zum 30. Dezember desselben Jahres veröffentlicht wird.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Alle **vier** Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung des VIS. Dabei misst sie die Ergebnisse an den

(5) Alle **zwei** Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung des VIS. Dabei misst sie die Ergebnisse an den

Zielen, überprüft, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben, bewertet die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf das VIS, die Sicherheit des VIS und die Anwendung der in Artikel 31 erwähnten Bestimmungen und zieht alle gebotenen Schlussfolgerungen für den künftigen Betrieb. Die Kommission legt die Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Zielen **und angefallenen Kosten**, überprüft, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben **und welche Auswirkungen sie auf die Grundrechte hatten**, bewertet die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf das VIS, die Sicherheit des VIS und die Anwendung der in Artikel 31 erwähnten Bestimmungen und zieht alle gebotenen Schlussfolgerungen für den künftigen Betrieb. Die Kommission legt die Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Anhang 1 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

39. Die Überschrift von Anhang 1 erhält folgende Fassung:

entfällt

„Liste der in Artikel 31 Absatz 1 genannten internationalen Organisationen“.

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

KAPITEL IIIa – Artikel 22a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die für die Entscheidung zuständige Behörde erstellt ein persönliches Dossier, bevor sie die jeweilige Entscheidung erlässt.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

KAPITEL IIIa – Artikel 22a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Wenn der Inhaber seinen Antrag als Mitglied einer Gruppe oder zusammen mit einem Familienangehörigen gestellt hat, erstellt die Behörde für jede Person der Gruppe ein persönliches Dossier und verknüpft die Dossiers der Personen, die zusammen einen Antrag gestellt haben und denen ein Visum für einen ***längerfristigen*** Aufenthalt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

(3) Wenn der Inhaber seinen Antrag als Mitglied einer Gruppe oder zusammen mit einem Familienangehörigen gestellt hat, erstellt die Behörde für jede Person der Gruppe ein persönliches Dossier und verknüpft die Dossiers der Personen, die zusammen einen Antrag gestellt haben und denen ein Visum für einen ***langfristigen*** Aufenthalt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. ***Die Anträge von Eltern bzw. Vormunden und ihren Kindern werden nicht getrennt.***

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ausschließlich zur Beurteilung, ob eine Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 darstellen könnte, werden die Dossiers automatisch vom VIS verarbeitet, um Treffer zu ermitteln. Das VIS prüft jedes Dossier einzeln.

Geänderter Text

(1) Ausschließlich zur Beurteilung, ob eine Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung **oder** die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 darstellen könnte, werden die Dossiers automatisch vom VIS verarbeitet, um Treffer zu ermitteln. Das VIS prüft jedes Dossier einzeln.

Abänderung 190

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jedes Mal, wenn **bei der Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels oder bei der Ablehnung der Erteilung nach Artikel 22d ein persönliches Dossier** erstellt wird, führt das VIS über das Europäische Suchportal im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der [Verordnung über die Interoperabilität] eine Abfrage durch, um die in Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a, b, c, f und g der vorliegenden Verordnung genannten **einschlägigen Daten mit den einschlägigen Daten im VIS, im Schengener Informationssystem (SIS), im Einreise-/Ausreisensystem (EES), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) einschließlich der Überwachungsliste nach Artikel 29 der Verordnung (EU)**

Geänderter Text

(2) Jedes Mal, wenn **nach Artikel 22c ein persönliches Dossier über ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel** erstellt wird, führt das VIS über das Europäische Suchportal im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der [Verordnung über die Interoperabilität] eine Abfrage durch, um die in Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a, b, c, f und g der vorliegenden Verordnung genannten Daten **abzugleichen. Das VIS prüft,**

2018/XX über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem, [im ECRIS-TCN, insofern Verurteilungen wegen terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten betroffen sind], in den Europol-Daten, in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und in der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol TDAWN) abzugleichen.

- a) ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem im SIS als verloren, gestohlen, unterschlagen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;**
- b) ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem in der SLTD als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;**
- c) ob der Antragsteller im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist;**
- d) ob zu dem Antragsteller im SIS eine Ausschreibung zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft vorliegt;**
- e) ob der Antragsteller und das Reisedokument einer verweigerten, aufgehobenen oder annullierten Reisegenehmigung im ETIAS-Zentralsystem zuzuordnen sind;**
- f) ob der Antragsteller und das Reisedokument in der in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Überwachungsliste geführt werden;**
- g) ob im VIS bereits Daten über den Antragsteller gespeichert sind;**
- h) ob die im Antrag angegebenen Daten zum Reisedokument einem anderen Antrag auf Erteilung eines Visums für**

einen langfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels in Verbindung mit anderen Identitätsdaten entsprechen;

i) ob der Antragsteller derzeit als Aufenthaltsüberzieher im EES gemeldet ist oder in der Vergangenheit als Aufenthaltsüberzieher im EES gemeldet wurde;

j) ob der Antragsteller im EES als jemand gemeldet ist, dem die Einreise verweigert wurde;

k) ob gegen den Antragsteller eine im VIS gespeicherte Entscheidung über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt ergangen ist;

l) ob gegen den Antragsteller eine im VIS gespeicherte Entscheidung über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums für einen langfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels ergangen ist;

m) ob unter den Europol-Daten Daten gespeichert sind, die für die Identität des Antragstellers spezifisch sind;

n) wenn der Antragsteller minderjährig ist, ob der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund des Antragstellers

i) im SIS zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft ausgeschrieben ist;

ii) im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist;

iii) Inhaber eines Reisedokuments ist, das in der Überwachungsliste nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 geführt wird.

Dieser Absatz darf in keinem Fall der Einreichung eines Asylantrags, ungeachtet der Gründe hierfür, entgegenstehen. Wird ein Visumantrag von einem Opfer eines Gewaltverbrechens

gestellt, wie etwa häusliche Gewalt oder Menschenhandel, das von seinem Sponsor begangen wurde, ist die in das VIS eingegebene Datei von derjenigen des Sponsors zu trennen, um das Opfer vor neuerlichen Risiken zu schützen.

Um dem Risiko falscher Treffer vorzubeugen, sind alle Abfragen, die Kinder unter 14 Jahren und Personen über 75 Jahre betreffen, für die auf biometrische Identifikatoren zurückgegriffen wird, die mehr als fünf Jahre zuvor erfasst wurden, und in deren Zuge sich die Identität des Drittstaatsangehörigen nicht bestätigen lässt, zwingend einer manuellen Kontrolle durch einen Experten für biometrische Daten zu unterziehen .

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(39) Das VIS fügt dem persönlichen Dossier eine Angabe der gemäß den Absätzen 2 und 5 erzielten Treffer hinzu. Zudem ermittelt das VIS gegebenenfalls, ob ein Mitgliedstaat – und wenn ja welcher – oder Europol die Daten, die den oder die Treffer ausgelöst haben, eingegeben oder übermittelt hatte, und vermerkt dies in dem persönlichen Dossier.

Geänderter Text

(3) Das VIS fügt dem persönlichen Dossier eine Angabe der gemäß den Absätzen 2 und 5 erzielten Treffer hinzu. Zudem ermittelt das VIS gegebenenfalls, ob ein Mitgliedstaat – und wenn ja welcher – oder Europol die Daten, die den oder die Treffer ausgelöst haben, eingegeben oder übermittelt hatte, und vermerkt dies in dem persönlichen Dossier. ***Außer dem Verweis auf etwaige Treffer und den Urheber der Daten dürfen keine Informationen aufgezeichnet werden.***

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22b – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bei der Abfrage der SLTD werden die vom Nutzer des ESP für die Abfrage eingegebenen Daten nicht mit den Eigentümern der Interpol-Daten geteilt.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22b – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe f werden bei erteilten oder verlängerten Visa für einen längerfristigen Aufenthalt im Zuge der Abfragen nach Absatz 2 die in Artikel 22c Nummer 2 genannten einschlägigen Daten mit den im SIS vorhandenen Daten abgeglichen, um festzustellen, ob zu dem Inhaber eine der folgenden Ausschreibungen vorliegt:

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22b – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Personen- und Sachfahndungsausschreibung zum Zwecke der verdeckten oder der gezielten Kontrolle.

Geänderter Text

d) eine Personen- und Sachfahndungsausschreibung zum Zwecke der verdeckten oder der gezielten Kontrolle **oder von Ermittlungsanfragen.**

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22b – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ergibt der in diesem Absatz genannte Abgleich einen oder mehrere Treffer, so übermittelt das VIS der zentralen Behörde des Mitgliedstaats, die die Abfrage durchgeführt hat, eine automatische Benachrichtigung und leitet geeignete Folgemaßnahmen ein.

Geänderter Text

Artikel 9a Absätze 5a, 5b, 5c und 5d sowie die Artikel 9c, 9ca und 9cb gelten sinngemäß gemäß den folgenden spezifischen Bestimmungen.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22b – Absatz 6

(6) Wenn das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder der Aufenthaltstitel von einer Konsularbehörde eines Mitgliedstaats erteilt oder verlängert wird, kommt Artikel 9a zur Anwendung. **entfällt**

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22b – Absatz 7

(7) Wenn der Aufenthaltstitel von einer Behörde im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erteilt oder verlängert wird oder das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt von einer Behörde im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlängert wird, gilt Folgendes: **entfällt**

a) Diese Behörde prüft, ob die im persönlichen Dossier gespeicherten Daten mit den im VIS, in den abgefragten EU-Informationssystemen/Datenbanken, in den Europol-Daten oder in den Interpol-Datenbanken gemäß Absatz 2 vorhandenen Daten übereinstimmen;

b) wenn sich der Treffer gemäß Absatz 2 auf Europol-Daten bezieht, wird die nationale Europol-Stelle hiervon in Kenntnis gesetzt, damit sie entsprechende Folgemaßnahmen ergreifen kann;

c) wenn die Daten nicht übereinstimmen und während der automatisierten Verarbeitung gemäß den

Absätzen 2 und 3 kein anderer Treffer gemeldet wurde, löscht die Behörde den falschen Treffer im Antragsdatensatz;

d) wenn die Daten der Identität des Antragstellers entsprechen oder Zweifel an der Identität des Antragstellers bestehen, ergreift die Behörde gemäß den Verfahren, Bedingungen und Kriterien, die in den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, Maßnahmen bezüglich der Daten, die den Treffer nach Absatz 4 ausgelöst haben.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22c – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Nachname (Familiennamen), Vorname(n), **Geburtsdatum**, derzeitige Staatsangehörigkeit(en), Geschlecht, **Geburtsdatum**, -ort und -land;

Geänderter Text

a) Nachname (Familiennamen), Vorname(n), **Geburtsjahr**, derzeitige Staatsangehörigkeit(en), Geschlecht, **Geburtsort** und -land,

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22c – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Gesichtsbild des Inhabers, **möglichst**

Geänderter Text

f) Gesichtsbild des Inhabers, direkt vor

direkt vor Ort aufgenommen;

Ort aufgenommen;

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22d – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Wenn entschieden wurde, die Erteilung eines Visums für einen **längerfristigen** Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels abzulehnen, weil der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** eingestuft wird oder Dokumente vorgelegt hat, die auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden, erstellt die Behörde, die die Erteilung abgelehnt hat, unverzüglich ein persönliches Dossier mit folgenden Daten:

Geänderter Text

Wenn entschieden wurde, die Erteilung eines Visums für einen **langfristigen** Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels abzulehnen, weil der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung **oder** die innere Sicherheit eingestuft wird oder Dokumente vorgelegt hat, die auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden, erstellt die Behörde, die die Erteilung abgelehnt hat, unverzüglich ein persönliches Dossier mit folgenden Daten:

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22d – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Nachname, Vorname und Anschrift der natürlichen Person, auf die sich der Antrag stützt;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22d – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Gesichtsbild des Antragstellers,
möglichst direkt vor Ort aufgenommen;

Geänderter Text

f) Gesichtsbild des Antragstellers,
direkt vor Ort aufgenommen;

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22d – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Erteilung des Visums für einen **längerfristigen** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels abgelehnt wurde, weil der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, **die öffentliche Sicherheit** oder die öffentliche **Gesundheit** eingestuft wurde oder Dokumente vorgelegt hat, die auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden;

Geänderter Text

h) Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Erteilung des Visums für einen **langfristigen** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels abgelehnt wurde, weil der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche **Sicherheit** eingestuft wurde oder Dokumente vorgelegt hat, die auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden;

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ausschließlich zum Zwecke der Verifizierung der Identität des Inhabers des Dokuments und/oder der Echtheit und Gültigkeit des Visums für einen **längerfristigen** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und zur Klärung der Frage, ob die Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** eines Mitgliedstaats darstellt, können die für die Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständigen Behörden gemäß der genannten Verordnung eine Suchabfrage anhand der Nummer des Dokuments in Kombination mit einem oder mehreren der Daten nach Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a, b und c der vorliegenden Verordnung durchführen.

Geänderter Text

(1) Ausschließlich zum Zwecke der Verifizierung der Identität des Inhabers des Dokuments und/oder der Echtheit und Gültigkeit des Visums für einen **langfristigen** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und zur Klärung der Frage, ob die Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 eine Gefahr für die öffentliche Ordnung **oder** die innere Sicherheit eines Mitgliedstaats darstellt, können die für die Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständigen Behörden gemäß der genannten Verordnung eine Suchabfrage anhand der Nummer des Dokuments in Kombination mit einem oder mehreren der Daten nach Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a, b und c der vorliegenden Verordnung durchführen.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22g – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **Fotos** nach Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe f.

Geänderter Text

e) **Gesichtsbilder** nach Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe f.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ausschließlich zum Zwecke der Verifizierung der Identität des Inhabers und der Echtheit und Gültigkeit des Visums für einen ***längerfristigen*** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels ***oder zur Klärung der Frage, ob die Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Mitgliedstaats darstellt,*** können die Behörden, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, und ***gegebenenfalls die Polizeibehörden*** eine Suchabfrage anhand der Nummer des Visums für einen ***längerfristigen*** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels in Kombination mit einem oder mehreren der in Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a, b und c aufgeführten Daten durchführen.

Geänderter Text

(1) Ausschließlich zum Zwecke der Verifizierung der Identität des Inhabers und der Echtheit und Gültigkeit des Visums für einen ***langfristigen*** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels können die Behörden, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, und eine Suchabfrage anhand der Nummer des Visums für einen ***langfristigen*** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels in Kombination mit einem oder mehreren der in Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a, b und c aufgeführten Daten durchführen.

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22h – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **Fotos** nach Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe f.

Geänderter Text

e) **Gesichtsbilder** nach Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe f.

Abänderung 208

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22k – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die berechtigt sind, die im VIS gespeicherten Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten abzufragen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die berechtigt sind, die im VIS gespeicherten Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten **innerhalb angemessener und genau festgelegter Bedingungen gemäß Artikel 22n** abzufragen. **Diese Behörden dürfen Daten von Kindern unter zwölf Jahren nur einsehen, um vermisste Kinder und Kinder, die Opfer schwerer Verbrechen sind, zu schützen.**

Abänderung 209

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22k – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jeder Mitgliedstaat führt eine Liste der benannten Behörden. Jeder Mitgliedstaat teilt eu-LISA und der Kommission seine benannten Behörden mit und kann seine Mitteilung jederzeit ändern oder ersetzen.

Geänderter Text

(2) Jeder Mitgliedstaat führt eine **genau festgelegte** Liste der benannten Behörden. Jeder Mitgliedstaat teilt eu-LISA und der Kommission seine benannten Behörden mit und kann seine Mitteilung jederzeit ändern oder ersetzen.

Abänderung 210

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22l – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zentrale Zugangsstelle nimmt ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung unabhängig wahr und nimmt in Bezug auf den Ausgang ihrer Prüftätigkeiten keine Anweisungen von der in Absatz 1 genannten benannten Europol-Stelle entgegen.

Geänderter Text

Die zentrale Zugangsstelle nimmt ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung **vollständig** unabhängig wahr und nimmt in Bezug auf den Ausgang ihrer Prüftätigkeiten keine Anweisungen von der in Absatz 1 genannten benannten Europol-Stelle entgegen.

Abänderung 211

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22m – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wird bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt, dass der Zugang zu VIS-Daten nicht berechtigt war, so löschen alle Behörden, die auf solche Daten zugegriffen haben, die aus dem Zugriff auf das VIS gewonnenen Informationen und melden die Löschung den zentralen Zugangsstellen.

Geänderter Text

(3) Wird bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt, dass der Zugang zu VIS-Daten nicht berechtigt war, so löschen alle Behörden, die auf solche Daten zugegriffen haben, die aus dem Zugriff auf das VIS gewonnenen Informationen **unverzüglich** und melden die Löschung den zentralen Zugangsstellen.

Abänderung 212

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22n – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) **Die benannten Behörden** können zum Zwecke von Abfragen Zugang zum VIS erhalten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

(1) **Unbeschadet des Artikels 22 Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität]** können **die benannten Behörden** zum Zwecke von Abfragen Zugang zum VIS erhalten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Abänderung 213

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22n – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

ca) im Falle einer Suche anhand von Fingerabdrücken wurde zuvor das automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem der anderen Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 2008/615/JI abgefragt, wenn Abgleiche von Fingerabdrücken technisch möglich sind, und diese Abfrage wurde entweder vollständig durchgeführt oder diese Abfrage war nicht innerhalb von 24 Stunden, nachdem sie gestartet wurde, vollständig abgeschlossen.

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22n – Absatz 1 – Buchstabe d

d) es wurde eine Abfrage im CIR gemäß Artikel 22 der Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität] durchgeführt und aus der erhaltenen Antwort gemäß Artikel 22 Absatz 5 der **genannten Verordnung** geht hervor, dass Daten im VIS gespeichert sind.

d) es wurde eine Abfrage im CIR gemäß Artikel 22 der Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität] durchgeführt und aus der erhaltenen Antwort gemäß Artikel 22 Absatz 5 der **Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität]** geht hervor, dass Daten im VIS gespeichert sind.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22n – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Abfrage des VIS ist auf die Suche anhand der folgenden im persönlichen Dossier enthaltenen Daten begrenzt:

Geänderter Text

(3) Die Abfrage des VIS ist auf die Suche anhand der folgenden im **Antragsdatensatz oder** persönlichen Dossier enthaltenen Daten begrenzt:

Abänderung 216

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22n – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Nachname(n) (Familiename), Vorname(n), **Geburtsdatum**, Staatsangehörigkeit(en) und/oder Geschlecht;

Geänderter Text

a) Nachname(n) (Familiename), Vorname(n), **Geburtsjahr**, Staatsangehörigkeit(en) und/oder Geschlecht;

Abänderung 217

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22n – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Realisierbarkeit, Verfügbarkeit, Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit von Technologien vor, die erforderlich sind, um Personen anhand von Gesichtsbildern identifizieren zu können.

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22n – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Das in Absatz 3 Buchstabe e genannte Gesichtsbild darf nicht das einzige Suchkriterium sein.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22n – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Im Fall eines Treffers im VIS wird der Zugriff auf die in **diesem** Absatz

(4) Im Fall eines Treffers im VIS wird der Zugriff auf die in Absatz **3 dieses**

genannten Daten sowie alle sonstigen Daten aus dem persönlichen Dossier, einschließlich der Daten, die in Bezug auf ein früher erteiltes, abgelehntes, annulliertes, aufgehobenes oder verlängertes Dokument eingegeben wurden, ermöglicht. Der Zugriff auf die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe l genannten Daten, die im Antragsdatensatz gespeichert sind, wird nur gewährt, wenn die Abfrage dieser Daten in einem begründeten Antrag ausdrücklich beantragt und durch eine unabhängige Prüfung genehmigt wurde.

Artikels genannten Daten sowie alle sonstigen Daten aus *dem Antragsdatensatz oder* dem persönlichen Dossier, einschließlich der Daten, die in Bezug auf ein früher erteiltes, abgelehntes, annulliertes, aufgehobenes oder verlängertes Dokument eingegeben wurden, ermöglicht. Der Zugriff auf die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe l genannten Daten, die im Antragsdatensatz gespeichert sind, wird nur gewährt, wenn die Abfrage dieser Daten in einem begründeten Antrag ausdrücklich beantragt und durch eine unabhängige Prüfung genehmigt wurde.

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22o – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 22n Absatz 1 müssen die benannten Behörden nicht die in dem betreffenden Absatz festgelegten Bedingungen erfüllen, wenn sie auf das VIS zum Zwecke der Identifizierung von Personen zugreifen, die vermisst werden, entführt wurden oder als Opfer von Menschenhandel eingestuft wurden und bei denen *hinreichende* Gründe für die Annahme bestehen, dass die Abfrage von VIS-Daten ihre Identifizierung unterstützen und/oder zur Untersuchung bestimmter Fälle von Menschenhandel beitragen wird. Unter diesen Umständen können die benannten Behörden mit den Fingerabdrücken dieser Personen Suchabfragen im VIS durchführen.

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 22n Absatz 1 müssen die benannten Behörden nicht die in dem betreffenden Absatz festgelegten Bedingungen erfüllen, wenn sie auf das VIS zum Zwecke der Identifizierung von Personen, *insbesondere von Kindern*, zugreifen, die vermisst werden, entführt wurden oder als Opfer von Menschenhandel eingestuft wurden und bei denen *triftige* Gründe für die Annahme bestehen, dass die Abfrage von VIS-Daten ihre Identifizierung unterstützen und zur Untersuchung bestimmter Fälle von Menschenhandel beitragen wird. Unter diesen Umständen können die benannten Behörden mit den Fingerabdrücken dieser Personen Suchabfragen im VIS durchführen.

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22o – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Falls die Fingerabdrücke dieser Personen nicht verwendet werden können oder die Suchabfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Suchabfrage mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und b aufgeführten Daten durchzuführen.

Geänderter Text

Falls die Fingerabdrücke dieser Personen nicht verwendet werden können oder die Suchabfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Suchabfrage mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und b **oder Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a und b** aufgeführten Daten durchzuführen.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22o – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Abfrage des VIS ermöglicht im Fall eines Treffers den Zugriff auf alle in Artikel 9 sowie auf die in Artikel 8 Absätze 3 und 4 genannten Daten.

Geänderter Text

Die Abfrage des VIS ermöglicht im Fall eines Treffers den Zugriff auf alle in Artikel 9, **Artikel 22c oder Artikel 22d** sowie auf die in Artikel 8 Absätze 3 und 4 **oder Artikel 22a Absatz 3** genannten Daten.

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22p – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die benannte Stelle von Europol kann bei der in Artikel 22*k* Absatz 3 genannten zentralen Europol-Zugangsstelle einen begründeten elektronischen Antrag auf Abfrage sämtlicher oder bestimmter im VIS gespeicherter Daten stellen. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang überprüft die zentrale Europol-Zugangsstelle, ob die Zugangsbedingungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. Sind alle Bedingungen für den Zugang erfüllt, bearbeitet das ordnungsgemäß befugte Personal der zentralen Zugangsstellen die Anträge. Die VIS-Daten, auf die zugegriffen wird, werden den in Artikel 22*l* Absatz 1 genannten operativen Stellen so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

Geänderter Text

(3) Die benannte Stelle von Europol kann bei der in Artikel 22*l* Absatz 2 genannten zentralen Europol-Zugangsstelle einen begründeten elektronischen Antrag auf Abfrage sämtlicher oder bestimmter im VIS gespeicherter Daten stellen. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang überprüft die zentrale Europol-Zugangsstelle, ob die Zugangsbedingungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. Sind alle Bedingungen für den Zugang erfüllt, bearbeitet das ordnungsgemäß befugte Personal der zentralen Zugangsstellen die Anträge. Die VIS-Daten, auf die zugegriffen wird, werden den in Artikel 22*l* Absatz 1 genannten operativen Stellen so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22q – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten und Europol gewährleisten, dass alle Datenverarbeitungsvorgänge, die aus Anträgen auf Zugriff auf VIS-Daten im Einklang mit Kapitel IIIb resultieren, zum

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten und Europol gewährleisten, dass alle Datenverarbeitungsvorgänge, die aus Anträgen auf Zugriff auf VIS-Daten im Einklang mit Kapitel IIIb resultieren, zum

Zwecke der **Prüfung** der Zulässigkeit des Antrags, der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie der Datenintegrität und -sicherheit und zur Eigenkontrolle protokolliert oder dokumentiert werden.

Zwecke der **Überwachung** der Zulässigkeit des Antrags, der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie der Datenintegrität und -sicherheit und **der möglichen Auswirkungen auf die Grundrechte** sowie zur Eigenkontrolle protokolliert oder dokumentiert werden.

Die Protokolle bzw. Dokumentationen werden durch geeignete Maßnahmen gegen den unbefugten Zugriff geschützt und zwei Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht, es sei denn, sie werden für bereits eingeleitete Kontrollverfahren benötigt.

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22q – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften **oder** der Verordnung (EU) 2016/794 die eindeutige Benutzerkennung des Beamten, der die Abfrage vorgenommen hat, und des Beamten, der die Abfrage angeordnet hat.

Geänderter Text

g) nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften, der Verordnung (EU) 2016/794 oder **gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2018/1725** die eindeutige Benutzerkennung des Beamten, der die Abfrage vorgenommen hat, und des Beamten, der die Abfrage angeordnet hat.

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22q – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Protokolle oder Dokumentationen dürfen nur zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit verwendet werden. Für die Überwachung und Bewertung gemäß Artikel 50 der vorliegenden Verordnung dürfen nur Protokolle verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Die gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 errichtete Aufsichtsbehörde, die für **die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags und** die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit zuständig ist, hat auf Antrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu diesen Protokollen.

Geänderter Text

(3) Die Protokolle oder Dokumentationen dürfen nur zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, **zur Überwachung der Auswirkungen auf die Grundrechte** sowie zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit verwendet werden. Für die Überwachung und Bewertung gemäß Artikel 50 der vorliegenden Verordnung dürfen nur Protokolle verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Die gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 errichtete Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit zuständig ist, hat auf Antrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu diesen Protokollen.

Abänderung 227

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40**

Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Artikel 22r a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22ra

Schutz personenbezogener Daten, auf die gemäß Kapitel IIIb zugegriffen wird

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften, Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften auch für den Zugang seiner nationalen Behörden zum

VIS gemäß diesem Kapitel gelten, auch hinsichtlich der Rechte der Personen, auf deren Daten auf diese Weise zugegriffen wird.

(2) Die in Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannte Aufsichtsbehörde überwacht die Rechtmäßigkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten durch die Mitgliedstaaten gemäß diesem Kapitel, einschließlich der Übermittlung dieser Daten an das und vom VIS. Artikel 41 Absätze 3 und 4 der vorliegenden Verordnung gelten entsprechend.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794 und wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten überwacht.

(4) Personenbezogene Daten, auf die im VIS im Einklang mit diesem Kapitel zugegriffen wird, dürfen nur für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung des konkreten Falls verarbeitet werden, für den die Daten von einem Mitgliedstaat oder von Europol angefordert wurden.

(5) eu-LISA, die benannten Behörden, die zentralen Zugangsstellen und Europol führen gemäß Artikel 22q Protokolle über Abfragen, damit die in Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannte Aufsichtsbehörde und der Europäische Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Union und der nationalen Datenschutzvorschriften bei der Datenverarbeitung überwachen können. Mit Ausnahme der Daten, die zu diesem Zweck gespeichert wurden, werden die personenbezogenen Daten sowie die Abfrageaufzeichnungen nach Ablauf von 30 Tagen aus allen Dateien des Mitgliedstaats und Europols gelöscht, es sei denn, diese Daten und Aufzeichnungen sind für eine bestimmte laufende strafrechtliche Ermittlung, für

die sie von einem Mitgliedstaat oder von Europol angefordert wurden, erforderlich.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates

Geänderter Text

Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 Beschluss 2004/512/EG

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 2004/512/EG **erhält folgende Fassung:**

(2) Das Visa-Informationssystem verfügt über eine zentralisierte Architektur und besteht aus

a) dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten nach [Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität],

b) einem zentralen

Geänderter Text

Die Entscheidung 2004/512/EG wird aufgehoben. Bezugnahmen auf diese Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang 2 zu lesen.

Informationssystem, im Folgenden „zentrales Visa-Informationssystem“ (CS-VIS),

- c) einer Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat, im Folgenden „nationale Schnittstelle“ (NI-VIS), die die Verbindung zu der betreffenden zentralen nationalen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats herstellt, oder einer einheitlichen nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage gemeinsamer, für alle Mitgliedstaaten identischer technischer Spezifikationen, die dem Zentralsystem die Verbindung zu den nationalen Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten ermöglicht,**
- d) einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem CS-VIS und den nationalen Schnittstellen,**
- (e) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen dem Zentralsystem des VIS und dem Zentralsystem des EES,**
- f) einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem des VIS und den zentralen Infrastrukturen des durch [Artikel 6 der Verordnung 2017/XX über die Interoperabilität] geschaffenen Europäischen Suchportals, des durch [Artikel 12 der Verordnung 2017/XX über die Interoperabilität] geschaffenen gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten, des durch [Artikel 17 der Verordnung 2017/XX über die Interoperabilität] geschaffenen gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten und des durch [Artikel 25 der Verordnung 2017/XX über die Interoperabilität] geschaffenen Detektors für Mehrfachidentitäten (MID),**
- g) einem Mechanismus für Konsultationen zu Anträgen und für den Informationsaustausch zwischen zentralen Visumbehörden („VISMail“),**
- h) einem Carrier Gateway;**
- i) einem sicheren Web-Dienst, der die**

Kommunikation zwischen dem CS-VIS einerseits und dem Carrier Gateway und den internationalen Systemen (Interpol-Systeme/-Datenbanken) andererseits ermöglicht,

j) einem Datenspeicher zum Zwecke der Erstellung von Berichten und Statistiken.

Soweit technisch möglich werden die Hardware- und Softwarekomponenten des EES-Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen des EES, des Carrier Gateway des ETIAS, des Web-Dienstes des EES und der Kommunikationsinfrastruktur des EES von dem Zentralsystem, den einheitlichen nationalen Schnittstellen, dem Web-Dienst, dem Carrier Gateway und der Kommunikationsinfrastruktur des VIS gemeinsam genutzt und wiederverwendet.“

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) ein Lichtbild vorzulegen, das den Normen der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 oder, bei einem ersten Antrag und anschließend mindestens alle 59 Monate, den Normen nach Artikel 13 der vorliegenden Verordnung entspricht;“

Geänderter Text

c) die Aufnahme eines Gesichtsbildes direkt vor Ort bei einem ersten Antrag und anschließend mindestens alle 59 Monate, zu gestatten, das den Normen nach Artikel 13 der vorliegenden Verordnung entspricht;

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 13 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

„ein Lichtbild, das zum Zeitpunkt der Antragstellung direkt vor Ort aufgenommen und digital erfasst wird;“

Geänderter Text

ein Gesichtsbild, das zum Zeitpunkt der Antragstellung direkt vor Ort aufgenommen wird;

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wurden von einem Antragsteller im Rahmen eines Antrags, der weniger als 59 Monate vor dem Datum des neuen Antrags gestellt wurde, Fingerabdrücke und ein direkt vor Ort aufgenommenes Lichtbild von ausreichender Qualität abgenommen beziehungsweise erfasst und in das VIS eingegeben, so **können** diese **Daten** in den Folgeantrag kopiert **werden**.

Geänderter Text

Wurden von einem Antragsteller im Rahmen eines Antrags, der weniger als 59 Monate vor dem Datum des neuen Antrags gestellt wurde, Fingerabdrücke und ein direkt vor Ort aufgenommenes Lichtbild von ausreichender Qualität abgenommen beziehungsweise erfasst und in das VIS eingegeben, so **werden** diese in den Folgeantrag kopiert.

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 13 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Kinder unter 6 Jahren;

Geänderter Text

a) Kinder unter 6 Jahren **und Personen über 70 Jahren**;

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 21 – Absatz 3a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) im SIS und in der SLTD, um zu prüfen, ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem Reisedokument entspricht, das als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldet wurde, **und ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem in einer Datei in der Interpol-TDAWN gespeicherten Reisedokument entspricht**;

Geänderter Text

a) im SIS und in der SLTD, um zu prüfen, ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem Reisedokument entspricht, das als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldet wurde;

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 21 – Absatz 3a – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) im ECRIS-TCN, um zu prüfen, ob der Antragsteller einer Person entspricht, deren Daten in dieser Datenbank wegen terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten gespeichert sind;

entfällt

Abänderung 235

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 21a – Absatz -1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Bei den spezifischen Risikoindikatoren handelt es sich um einen Algorithmus, der Profile gemäß Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 anhand des Abgleichs von in einem Antragsdatensatz gespeicherten Daten mit spezifischen Risikoindikatoren im Zusammenhang mit der Sicherheit oder der illegalen Einwanderung oder hoher Epidemierisiken erstellt. Die spezifischen Risikoindikatoren werden im VIS erfasst.

Abänderung 236

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 21a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die **Bewertung** der Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheit oder der illegalen Einwanderung oder hoher Epidemierisiken **stützt sich auf**

Geänderter Text

(1) Die **Kommission erlässt gemäß Artikel 51a einen delegierten Rechtsakt zur genaueren Bestimmung** der Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheit oder der illegalen Einwanderung oder hoher Epidemierisiken **auf folgender Grundlage:**

Abänderung 237

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 21a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) vom VIS gemäß Artikel 45a erstellte Statistiken, die auf ungewöhnlich hohe Zahlen von Ablehnungen von Visumanträgen aufgrund eines Risikos irregulärer Migration oder eines Risikos für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit bei einer bestimmten Gruppe von Reisenden** hindeuten;

Geänderter Text

b) vom VIS gemäß Artikel 45a erstellte Statistiken, die auf ungewöhnlich hohe Zahlen von Ablehnungen von Visumanträgen aufgrund eines Risikos irregulärer Migration oder eines Risikos für die Sicherheit bei **einem Antragsteller** hindeuten;

Abänderung 238

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 21a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem die in Absatz 1 genannten Risiken angegeben werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 52 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 21a – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 ermittelten spezifischen Risiken werden spezifische Risikoindikatoren festgelegt, die aus einer Kombination von Daten einschließlich eines oder mehrerer der folgenden Elemente bestehen:

(3) Auf der Grundlage der gemäß **der vorliegenden Verordnung und dem in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakt** ermittelten spezifischen Risiken werden spezifische Risikoindikatoren festgelegt, die aus einer Kombination von Daten einschließlich eines oder mehrerer der folgenden Elemente bestehen:

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 21a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Bei der Beurteilung, ob der Antragsteller ein Risiko der illegalen Einwanderung, ein Risiko für die Sicherheit der Mitgliedstaaten **oder ein hohes Epidemierisiko** gemäß Artikel 21 Absatz 1 darstellt, ziehen die Visumbehörden die spezifischen Risikoindikatoren heran.

Geänderter Text

(6) Bei der Beurteilung, ob der Antragsteller ein Risiko der illegalen Einwanderung **oder** ein Risiko für die Sicherheit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 1 darstellt, ziehen die Visumbehörden die spezifischen Risikoindikatoren heran.

Abänderung 241

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 21a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die spezifischen Risiken und die spezifischen Risikoindikatoren werden von der Kommission regelmäßig überprüft.“

Geänderter Text

(7) Die spezifischen Risiken und die spezifischen Risikoindikatoren werden von der Kommission **und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** regelmäßig überprüft.

Abänderung 242

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 39

Artikel 39

Verhalten des Personals

(1) Die Konsulate der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Antragsteller zuvorkommend behandelt werden.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben achten die Konsularbediensteten die **Menschenwürde uneingeschränkt**. Betroffene Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Konsularbediensteten niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.

4a. Artikel 39 erhält folgende Fassung:

„Artikel 39

Verhalten des Personals **und Wahrung der Grundrechte**

(1) Die Konsulate der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Antragsteller zuvorkommend behandelt werden. **Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben achten die Konsularbediensteten die Menschenwürde uneingeschränkt.**

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben achten die Konsularbediensteten **uneingeschränkt die Grundrechte und befolgen die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze**. Betroffene Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Konsularbediensteten niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der **Hautfarbe, der sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung** diskriminieren. **Dem Kindeswohl ist vorrangig Rechnung zu tragen.“;**

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 39 a (neu)

4b. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 39a

Grundrechte

Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter umfassender Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und des einschlägigen Völkerrechts, darunter auch des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts werden die Beschlüsse nach dieser Verordnung auf Einzelfallbasis gefasst. Dem Kindeswohl ist vorrangig Rechnung zu tragen.“;

Abänderung 244

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 51 a (neu)

5a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 51a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter

Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 21a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 21a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 21a erlassen wurde, tritt

nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“;

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) 2017/2226

Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen verwenden Beförderungsunternehmer den Web-Dienst, um zu überprüfen, ob ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt gültig ist und ob die Zahl der zulässigen Einreisen bereits in Anspruch genommen wurde oder ob der Inhaber die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts erreicht hat oder gegebenenfalls ob das Visum für das Hoheitsgebiet des Zielhafens dieser Reise gültig ist. Hierzu geben Beförderungsunternehmer die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der vorliegenden Verordnung genannten Daten ein. Auf der Grundlage dieser Angaben erhalten Beförderungsunternehmer von dem Web-Dienst entweder die Antwort „OK“ („zulässig“) oder „NOT OK“ („nicht

Geänderter Text

(3) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen verwenden Beförderungsunternehmer den Web-Dienst, um zu überprüfen, ob ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt gültig ist und ob die Zahl der zulässigen Einreisen bereits in Anspruch genommen wurde oder ob der Inhaber die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts erreicht hat oder gegebenenfalls ob das Visum für das Hoheitsgebiet des Zielhafens dieser Reise gültig ist. Hierzu geben Beförderungsunternehmer die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der vorliegenden Verordnung genannten Daten ein. Auf der Grundlage dieser Angaben erhalten Beförderungsunternehmer von dem Web-Dienst entweder die Antwort „OK“ („zulässig“) oder „NOT OK“ („nicht

zulässig“). Beförderungsunternehmer dürfen die übermittelten Angaben und die erhaltene Antwort im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften speichern. Beförderungsunternehmer richten ein Authentifizierungssystem ein, mit dem sichergestellt wird, dass nur dazu befugtes Personal Zugriff auf den Web-Dienst hat. Die Antwort „OK“ oder „NOT OK“ kann nicht als Entscheidung über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 betrachtet werden.“

zulässig“). Beförderungsunternehmer dürfen die übermittelten Angaben und die erhaltene Antwort im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften speichern. Beförderungsunternehmer richten ein Authentifizierungssystem ein, mit dem sichergestellt wird, dass nur dazu befugtes Personal Zugriff auf den Web-Dienst hat. Die Antwort „OK“ oder „NOT OK“ kann nicht als Entscheidung über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 betrachtet werden. **Wird einem Passagier der Einstieg aufgrund einer Abfrage im VIS verweigert, setzt der Beförderungsunternehmer den Passagier hiervon in Kenntnis und informiert ihn gleichzeitig darüber, wie er sein Auskunftsrecht sowie sein Recht auf Berichtigung oder Löschung der über ihn im VIS gespeicherten personenbezogenen Daten wahrnehmen kann.“;**

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EU) 2017/2226

Artikel 14 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) Wenn der Ein-/Ausreisedatensatz eines Visuminhabers eingegeben oder aktualisiert werden muss, können die Grenzbehörden die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben c bis f der vorliegenden Verordnung genannten Daten gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 aus dem VIS abrufen und in

Geänderter Text

2a. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn der Ein-/Ausreisedatensatz eines Visuminhabers eingegeben oder aktualisiert werden muss, können die Grenzbehörden die in Artikel 16 Absatz **1 Buchstabe d und Artikel 16 Absatz 2** Buchstaben c bis f der vorliegenden Verordnung genannten Daten gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18a der Verordnung (EG)

das EES importieren.

Nr. 767/2008 aus dem VIS abrufen und in das EES importieren.“;

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Verordnung (EU) 2017/2226

Artikel 15 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Wenn ein persönliches Dossier angelegt oder das Gesichtsbild gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b aktualisiert werden muss, wird das Gesichtsbild direkt vor Ort aufgenommen.

Geänderter Text

2b. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn ein persönliches Dossier angelegt oder das Gesichtsbild gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b aktualisiert werden muss, wird das Gesichtsbild direkt vor Ort aufgenommen.“

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Verordnung (EU) 2017/2226

Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. In Artikel 15 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Das Gesichtsbild gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d wird aus dem VIS in das EES importiert.“

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)

Verordnung (EU) 2017/2226

Artikel 15 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2d. Artikel 15 Absatz 5 wird gestrichen;

(5) Innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inbetriebnahme des EES erstellt die Kommission einen Bericht über die Qualitätsstandards der im VIS gespeicherten Gesichtsbilder und gibt darin an, ob sie den biometrischen Abgleich im Hinblick auf die Verwendung der im VIS gespeicherten Gesichtsbilder an den Grenzen und innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten für die Verifizierung der Identität von visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen ermöglichen, ohne dass diese Gesichtsbilder im EES gespeichert werden müssten. Die Kommission übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat. Diesem Bericht werden, sofern die Kommission dies für angemessen erachtet, Gesetzgebungsvorschläge beigelegt, einschließlich solcher für eine Änderung der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 oder beider Verordnungen in Bezug auf die Nutzung der im VIS gespeicherten Gesichtsbilder von Drittstaatsangehörigen für die in diesem Absatz genannten Zwecke.

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

b) Daten nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, **b und c**, Artikel 9 Nummern 5 und 6, Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a bis cc, f und g sowie Artikel 22d Buchstaben a, b, c, f und g der Verordnung (EG) Nr. 767/2008,“

Geänderter Text

(b) Daten nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a **bis cc**, Artikel 9 Nummern 5 und 6, Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a bis cc, f und g sowie Artikel 22d Buchstaben a, b, c, f und g der Verordnung (EG) Nr. 767/2008,

Abänderung 251

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens], mit Ausnahme der in Artikel 1 Nummern 6, 7, 26, 27, 33 und 35, Artikel 3 Nummer 4 und Artikel 4 Nummer 1 festgelegten Bestimmungen zu Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten, die ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung Anwendung finden.

Spätestens ... [ein Jahr nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die vollumfängliche Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht enthält auch genaue Angaben über die angefallenen Kosten sowie Informationen über sämtliche

*Risiken, die Auswirkungen auf die
Gesamtkosten haben könnten.*
